ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 176

42. Jahrgang

10. Juli 1999

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

. . . . . .

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

1999/435/EG:

★ **Beschluß des Rates vom 20. Mai 1999 zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands zwecks Festlegung der Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung und jeden Beschluß, die diesen Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union** 1

1999/436/EG:

★ **Beschluß des Rates vom 20. Mai 1999 zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union** 17

Erklärungen 30

1999/437/EG:

★ **Beschluß des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlaß bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands** 31

Erklärungen 33

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

1999/438/EG:

★ **Beschluß des Rates vom 20. Mai 1999 über eine Gemeinsame Kontrollinstanz, geschaffen auf der Grundlage von Artikel 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985, betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990** 34

1999/439/EG:

★ **Beschluß des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluß des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands** 35

Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands 36

Schlußakte 50

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen 53

Erklärungen 61

DE

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Mai 1999

zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands zwecks Festlegung der Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung und jeden Beschluß, die diesen Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union

(1999/435/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

unter Zugrundelegung des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in den Rahmen der Europäischen Union (im folgenden als „Schengen-Protokoll" bezeichnet),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es ist notwendig, den Schengen-Besitzstand zu definieren, damit der Rat Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung des Schengen-Besitzstands gemäß der einschlägigen Bestimmung der Verträge festlegen kann.

(2) Die Festlegung von Rechtsgrundlagen ist nur in bezug auf diejenigen verbindlichen Bestimmungen und Beschlüsse des Schengen-Besitzstands erforderlich, die noch in Kraft sind.

(3) Der Rat muß daher festlegen, für welche Bestimmungen oder Beschlüsse des Schengen-Besitzstands die Festlegung einer Rechtsgrundlage gemäß der einschlägigen Bestimmung der Verträge nicht erforderlich ist.

(4) Die Feststellung, daß für den Rat nicht erforderlich oder nicht passend ist, für bestimmte Bestimmungen des Schengen-Besitzstands Rechtsgrundlagen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge festzulegen, kann durch die folgenden Gründe gerechtfertigt werden:

a) Die Bestimmung ist nicht rechtsverbindlich, und eine vergleichbare Bestimmung kann vom Rat nur aufgrund eines Instruments angenommen werden, das auf keine Rechtsgrundlage in einem der Verträge verweist.

b) Die Bestimmung ist zeit- und/oder ereignisbedingt gegenstandslos geworden.

c) Die Bestimmung betrifft institutionelle Regelungen, die als durch Verfahren der Europäischen Union abgelöst anzusehen sein werden.

d) Der Inhalt der Bestimmung ist von einer Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder einem von allen Mitgliedstaaten angenommenen Rechtsakt erfaßt und damit gegenstandslos.

e) Die Bestimmung ist durch das gemäß Artikel 6 des Schengen-Protokolls abzuschließende Abkommen mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen gegenstandslos geworden.

f) Die Bestimmung betrifft einen Bereich, der weder in die Tätigkeit der Gemeinschaft fällt noch von den Zielen der Europäischen Union erfaßt ist und daher einen jener Bereiche betrifft, für den sich die Mitgliedstaaten Handlungsfreiheit vorbehalten haben. Dies schließt Bestimmungen ein, die ihre Bedeutung nur für Zwecke der Berechnung finanzieller Ansprüche von oder zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten haben können.

(5) Auch wenn es für den Rat aus einem dieser Gründe nicht erforderlich oder nicht passend ist, für bestimmte Bestimmungen des Schengen-Besitzstands Rechtsgrundlagen festzulegen, so hat dies nicht den Wegfall dieser Bestimmungen oder den Verlust ihrer Rechtsgültigkeit zur Folge. Die Rechtswirkung der aufgrund solcher Bestimmungen angenommenen und noch immer geltenden Rechtsakte bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Rechte und Pflichten Dänemarks werden durch Artikel 3 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union und in den Artikeln 1 bis 5 des Protokolls über die Position Dänemarks geregelt.

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Der Schengen-Besitzstand umfaßt gemäß dem Anhang zum Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union alle im Anhang A dieses Beschlusses aufgeführten Rechtsakte.

(2) Der Schengen-Besitzstand gemäß Absatz 1 wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen, die in Artikel 2 angeführt sind, sowie jener Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses vom Schengen-Exekutivausschuß als „vertraulich" eingestuft sind.

(3) Der Rat behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt auch andere Teile des Schengen-Besitzstandes im Amtsblatt zu veröffentlichen, und zwar insbesondere Bestimmungen, deren Veröffentlichung im allgemeinen Interesse erforderlich erscheint, oder denen der Rat für die Auslegung des Schengen-Besitzstands Bedeutung zumißt.

Artikel 2

Es ist nicht erforderlich, daß der Rat gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verträge unter Zugrundelegung des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 des Schengen-Protokolls eine Rechtsgrundlage für die nachstehenden zum Schengen-Besitzstand gehörenden Bestimmungen und Beschlüsse festlegt:

a) die Bestimmungen des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen mit der dazugehörigen Schlußakte und den dazugehörigen Erklärungen („Schengener Durchführungsübereinkommen"), die in Teil 1 des Anhangs B aufgeführt sind;

b) die Bestimmungen der Beitrittsübereinkommen und Beitrittsprotokolle zum Übereinkommen von Schengen und zum Schengener Durchführungsübereinkommen mit der Italienischen Republik (unterzeichnet am 27. November 1990 in Paris), dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik (unterzeichnet am 25. Juni 1991 in Bonn), der Griechischen Republik (unterzeichnet am 6. November 1992 in Madrid), der Republik Österreich (unterzeichnet am 28. April 1995 in Brüssel) und dem Königreich Dänemark, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden (unterzeichnet am 19. Dezember 1996 in Luxemburg), die in Teil 2 des Anhangs B aufgeführt sind;

c) die Beschlüsse und Erklärungen des durch das Schengener Durchführungsübereinkommen eingesetzten Exekutivausschusses, die in Teil 3 des Anhangs B aufgeführt sind;

d) die Beschlüsse der Zentralen Gruppe, zu denen diese vom Exekutivausschuß ermächtigt worden ist, die in Teil 3 des Anhangs B aufgeführt sind.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird sofort wirksam.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. BULMAHN

ANHANG A

Artikel 1

SCHENGEN-BESITZSTAND

1. Das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnete Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

2. Das am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zur Durchführung des am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen mit der dazugehörigen Schlußakte und den dazugehörigen gemeinsamen Erklärungen.

3. Die Beitrittsprotokolle und -übereinkommen zu dem Übereinkommen von 1985 und dem Durchführungsübereinkommen von 1990, die mit Italien (unterzeichnet am 27. November 1990 in Paris), Spanien und Portugal (unterzeichnet am 25. Juni 1991 in Bonn), Griechenland (unterzeichnet am 6. November 1992 in Madrid), Österreich (unterzeichnet am 28. April 1995 in Brüssel) sowie Dänemark, Finnland und Schweden (unterzeichnet am 19. Dezember 1996 in Luxemburg) geschlossen wurden, mit den dazugehörigen Schlußakten und Erklärungen.

4. Beschlüsse und Erklärungen des Schengen-Exekutivausschusses.

5. Beschlüsse der Zentralen Gruppe, zu denen diese vom Exekutivausschuß ermächtigt worden ist.

Beschlüsse

SCH/Com-ex (93) 3 14.12.1993	Verwaltungstechnische Durchführungsregelung und Finanzordnung GENERALSEKRETARIAT
SCH/Com-ex (93) 9 14.12.1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre über die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe DROGEN — JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT
SCH/Com-ex (93) 10 14.12.1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre vom 19. Juni 1992 und vom 30. Juni 1993 zur Umsetzung des Durchführungsübereinkommens INKRAFTTRETEN
SCH/Com-ex (93) 11 14.12.1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre INKRAFTTRETEN
SCH/Com-ex (93) 14 14.12.1993	Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln DROGEN — JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT
SCH/Com-ex (93) 16 14.12.1993	Finanzregelung für die Einreichung und den Betrieb des Schengener C.SIS SIS
SCH/Com-ex (93) 21 14.12.1993	Verlängerung des einheitlichen Visums VISA
SCH/Com-ex (93) 22 Rev. 14.12.1993	Vertraulichkeit bestimmter Dokumente EXEKUTIVAUSSCHUSS
SCH/Com-ex (93) 24 14.12.1993	Gemeinsame Grundsätze für die Annullierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa VISA
SCH/Com-ex (94) 1 Rev. 2 26.4.1994	Anpassungsmaßnahmen zur Beseitigung von Verkehrshindernissen und Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen an den Binnengrenzen BINNENGRENZEN
SCH/Com-ex (94) 2 26.4.1994	Ausstellung von einheitlichen Visa an der Grenze VISA
SCH/Com-ex (94) 15 Rev. 21.11.1994	Einführung eines automatisierten Verfahrens zur Durchführung der Konsultation der Zentralen Behörden gemäß Artikel 17 Absatz 2 SDÜ
SCH/Com-ex (94) 16 Rev. 21.11.1994	Beschaffung der gemeinsamen Ein- und Ausreisestempel AUSSENGRENZEN

SCH/Com-ex (94) 17 Rev. 4 22.12.1994	Einführung und Anwendung des Schengener Regimes auf Verkehrsflughäfen und Landeplätzen FLUGHÄFEN
SCH/Com-ex (94) 25 22.12.1994	Austausch von Statistiken über die Erteilung von Sichtvermerken VISA
SCH/Com-ex (94) 27 22.12.1994	Der Rechnungsbericht 1993 für Schengen wird gebilligt, und dem Generalsekretär der Benelux-Wirtschaftsunion wird Entlastung erteilt HAUSHALT — GENERALSEKRETARIAT
SCH/Com-ex (94) 28 Rev. 22.12.1994	Bescheinigung für das Mitführen von Suchtstoffen und/oder psychotropen Stoffen gemäß Artikel 75 DROGEN
SCH/Com-ex (94) 29 Rev. 2 22.12.1994	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 INKRAFTTRETEN
SCH/Com-ex (95) PV 1 Rev. (Punkt Nr. 8)	Gemeinsame Visapolitik VISA
SCH/Com-ex (95) 7 29.6.1995	Der Exekutivausschuß bestätigt den Beschluß, bei der Auftragsvergabe für das SIRENE-Netz Phase II auf das Generalsekretariat der Benelux-Wirtschaftsunion zurückzugreifen SIS — SIRENE II
SCH/Com-ex (95) 20 Rev. 2 20.12.1995	Annahme des Dok. SCH/I (95) 40 Rev. 6 zum Verfahren für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens BINNENGRENZEN
SCH/Com-ex (95) 21 20.12.1995	Schneller Austausch statistischer Daten und konkreter Angaben über an den Außengrenzen eventuell auftretende Schwierigkeiten zwischen den Schengen-Staaten AUSSENGRENZEN
SCH/Com-ex (96) 13 Rev. 27.6.1996	Erteilung von Schengen-Visa im Zusammenhang mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Durchführungsübereinkommens VISA
SCH/Com-ex (96) 15 Cor. 2 27.6.1996	Änderung der verwaltungstechnischen Durchführungsregelung und der Finanzordnung GENERALSEKRETARIAT
SCH/Com-ex (96) 27 19.12.1996	Visumerteilung an der Grenze an Seeleute auf Durchreise VISA
SCH/Com-ex (97) 2 Rev. 2 25.4.1997	Vergabe der Vorstudie des SIS II SIS
SCH/Com-ex (97) 6 Rev. 2 24.6.1997	Schengener Leitfaden zur polizeilichen Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT
SCH/Com-ex (97) 14 7.10.1997	Haushaltsführung für die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für das Jahr 1995 HAUSHALT — SIS
SCH/Com-ex (97) 17 Rev. 15.12.1997	Verteilungsschlüssel für 1998/1999 SIS
SCH/Com-ex (97) 18 7.10.1997	Anteil Norwegens und Islands an den Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS SIS
SCH/Com-ex (97) 19 7.10.1997	Festlegung des Haushalts für den Betrieb des C.SIS für das Jahr 1998 HAUSHALT — SIS
SCH/Com-ex (97) 20 7.10.1997	Verwendung der einheitlichen Visummarke durch Norwegen und Island KOOPERATIONSABKOMMEN
SCH/Com-ex (97) 22 Rev. 15.12.1997	Festlegung des Haushalts für das Schengen-Sekretariat für das Jahr 1998 HAUSHALT — SEKRETARIAT

SCH/Com-ex (97) 24 7.10.1997	Entwicklung des SIS SIS
SCH/Com-ex (97) 27 Rev. 4 7.10.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Italien INKRAFTSETZUNG
SCH/Com-ex (97) 28 Rev. 4 7.10.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Österreich INKRAFTSETZUNG
SCH/Com-ex (97) 29 Rev. 2 7.10.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Griechenland INKRAFTSETZUNG
SCH/Com-ex (97) 32 15.12.1997	Harmonisierung der Visumpolitik VISA
SCH/Com-ex (97) 33 15.12.1997	Änderung des Artikels 18 der Finanzordnung HAUSHALT
SCH/Com-ex (97) 34 Rev. 15.12.1997	Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme betreffend einheitliche Gestaltung der Aufenthaltstitel VISA
SCH/Com-ex (97) 35 15.12.1997	Änderung der C.SIS-Finanzregelung SIS
SCH/Com-ex (97) 38 Rev. 15.12.1997	Finanzregelung für die Managementeinheit SIS
SCH/Com-ex (97) 39 Rev. 15.12.1997	Leitsätze für Beweismittel und Indizien im Rahmen von Rückübernahmeübereinkommen zwischen Schengen-Staaten RÜCKÜBERNAHME
SCH/Com-ex (98) 1 Rev. 2 21.4.1998	Tätigkeitsbericht der Task Force
SCH/Com-ex (98) 2 21.4.1998	Projekt SIS 1+ HAUSHALT — SIS
SCH/Com-ex (98) 3 21.4.1998	Haushaltsführung 1996 für das C.SIS HAUSHALT — SIS
SCH/Com-ex (98) 5 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für die Einrichtung des C-SIS HAUSHALT — SIS
SCH/Com-ex (98) 6 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für das SIRENE-Netz Phase II HAUSHALT — SIRENE II
SCH/Com-ex (98) 7 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für die Ausgaben der Managementeinheit HAUSHALT — SIS
SCH/Com-ex (98) 8 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für das Help Desk HAUSHALT — SIS
SCH/Com-ex (98) 9 21.4.1998	Haushalt der GK HAUSHALT — SEKRETARIAT
SCH/Com-ex (98) 10 21.4.1998	Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei der Rückführung von Drittausländern auf dem Luftweg RÜCKÜBERNAHME
SCH/Com-ex (98) 11 21.4.1998	C.SIS mit 15/18 Anschlüssen SIS
SCH/Com-ex (98) 12 21.4.1998	Austausch vor Ort von statistischen Angaben zur Visumerteilung VISA
SCH/Com-ex (98) 15 23.6.1998	Einrichtungshaushalt des SIS für 1998 HAUSHALT — SIS

SCH/Com-ex (98) 17 23.6.1998	Vertraulichkeit bestimmter Dokumente
SCH/Com-ex (98) 18 Rev. 23.6.1998	Maßnahmen, die gegenüber Staaten zu ergreifen sind, bei denen es Probleme bei der Ausstellung von Dokumenten gibt, die die Entfernung aus dem Schengener Gemeinschaftsgebiet ermöglichen RÜCKÜBERNAHME — VISA
SCH/Com-ex (98) 19 23.6.1998	Monaco VISA — AUSSENGRENZEN — SIS
SCH/Com-ex (98) 21 23.6.1998	Abstempelung der Pässe der Visumantragsteller VISA
SCH/Com-ex (98) 24 23.6.1998	Abkommen zur Aufhebung der Visumpflicht (Artikel 20 SDÜ) VISA
SCH/Com-ex (98) 26 Def. 16.9.1998	Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen
SCH/Com-ex (98) 27 23.6.1998	Jahresbericht 1997
SCH/Com-ex (98) 29 Rev. 23.6.1998	Besenklausel zur Abdeckung des gesamten technischen Besitzstands Schengens
SCH/Com-ex (98) 30 16.9.1998	Haushaltsentwurf 1999 für das SIRENE-Netz Phase II
SCH/Com-ex (98) 31 16.9.1998	Haushaltsentwurf 1999 für die Managementeinheit
SCH/Com-ex (98) 32 16.9.1998	Annahme des Berichts über die Ausgabe 1997 für das SIRENE–Netz Phase II
SCH/Com-ex (98) 33 16.9.1998	Annahme des Berichts über die Ausgaben 1997 für die Managementeinheit
SCH/Com-ex (98) 34 16.9.1998	Annahme des Berichts über die Ausgaben 1996 und 1997 für das Help Desk
SCH/Com-ex (98) 35 Rev. 2 16.9.1998	Weitergabe des Gemeinsamen Handbuchs an EU-Beitrittskandidaten
SCH/Com-ex (98) 37 Def. 2	Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung
SCH/Com-ex (98) 43 Rev. 16.9.1998	Ad-hoc-Ausschuß Griechenland
SCH/Com-ex (98) 44 16.12.1998	Haushaltsvorschlag für die Einrichtung des C.SIS für 1999
SCH/Com-ex (98) 45 16.12.1998	Haushaltsvoranschlag für den Wirkbetrieb des C.SIS für 1999
SCH/Com-ex (98) 46 Rev. 2 16.12.1998	Haushalt 1999 des Gemeinsamen Kontrollinstanz
SCH/Com-ex (98) 47 Rev. 16.12.1998	Haushalt 1999 des Schengen-Sekretariats
SCH/Com-ex (98) 49 Rev. 3 16.12.1998	Inkraftsetzen des SDÜ für Griechenland
SCH/Com-ex (98) 50 16.12.1998	Haushaltsführung (Einrichtung und Betrieb) für das C.SIS für 1997
SCH/Com-ex (98) 51 Rev. 3 16.12.1998	Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten auf Ersuchen
SCH/Com-ex (98) 52 16.12.1998	Leitfaden zur grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit

SCH/Com-ex (98) 53 Rev. 2	Harmonisierung der Visumpolitik-Abschaffung der grauen Listen
SCH/Com-ex (98) 56 16.12.1998	Handbuch visierfähiger Dokumente
SCH/Com-ex (98) 57 16.12.1998	Einführung von harmonisierten Einladungserklärungen, Übernachtungsnachweisen bzw. Nachweisen für die Übernahme von Verpflichtungen bezüglich der Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes
SCH/Com-ex (98) 58 Rev. 16.12.1998	Bericht des Ständigen Ausschusses zur Anwendung des SDÜ durch die Bundesrepublik Deutschland
SCH/Com-ex (98) 59 Rev. 16.12.1998	Koordinierter Einsatz von Dokumentenberatern
SCH/Com-ex (99) 1 Rev. 2 28.4.1999	Besitzstand Betäubungsmittel
SCH/Com-ex (99) 3 28.4.1999	Haushalt Help Desk 1999
SCH/Com-ex (99) 4 28.4.1999	Einrichtungskosten C.SIS
SCH/Com-ex (99) 5 28.4.1999	SIRENE-Handbuch
SCH/Com-ex (99) 6 28.4.1999	Besitzstand Telecom
SCH/Com-ex (99) 7 Rev. 2 28.4.1999	Verbindungsbeamte
SCH/Com-ex (99) 8 Rev. 2 28.4.1999	Entlohnung von Informanten
SCH/Com-ex (99) 9 Rev. 28.4.1999	Bereinigung des Schengen-Besitzstands
SCH/Com-ex (99) 10 28.4.1999	Illegaler Waffenhandel
SCH/Com-ex (99) 11 Rev. 2 28.4.1999	Beschluß zum Übereinkommen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften
SCH/Com-ex (99) 13 28.4.1999	Aufhebung von Altfassungen des Gemeinsamen Handbuches und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und Annahme der Neufassungen
SCH/Com-ex (99) 14 28.4.1999	Handbuch visierfähiger Dokumente
SCH/Com-ex (99) 16 Rev. 2 28.4.1999	Regelung des Verhältnisses Schengen-Benelux
SCH/Com-ex (99) 17 Rev. 28.4.1999	Abwicklungsarbeiten nach dem 1. Mai 1999
SCH/Com-ex (99) 18 28.4.1999	Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von strafbaren Handlungen

Erklärungen

SCH/Com-ex (93) Decl. 5 14.12.1993	SIRENE-Handbuch
SCH/Com-ex (93) Decl. 6 14.12.1993	Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen den Grenzkontrollbehörden

SCH/Com-ex (93) Decl. 13 14.12.1993	Leitfaden zur Erleichterung der internationalen Rechtshilfe zur Bekämpfung des Betäubungsmittelverkehrs
SCH/Com-ex (94) Decl. 8 27.6.1994	Außengrenzen
SCH/Com-ex (94) Decl. 13 Rev. 2 22.12.1994	Gerichtliche Urkunden, die unmittelbar durch die Post übersandt werden können
SCH/Com-ex (94) Decl. 14 Rev. 22.12.1994	SIS
SCH/Com-ex (95) Decl. 2 29.6.1995	Polizeiliche Zusammenarbeit
SCH/Com-ex (95) Decl. 3 29.6.1995	Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit
SCH/Com-ex (95) Decl. 4 20.12.1995	Informationsaustausch über ausgestellte Visa
SCH/Com-ex (95) Decl. 5 20.12.1995	Harmonisierung der Visagebühren
SCH/Com-ex (96) Decl. 1 21.2.1996	Terrorismus
SCH/Com-ex (96) Decl. 2 Rev. 18.4.1996	Bekämpfung des Drogentourismus und der illegalen Drogenflüsse
SCH/Com-ex (96) Decl. 4 Rev. 18.4.1996	Harmonisierung der Visagebühren
SCH/Com-ex (96) Decl. 5 18.4.1996	Bestimmung des Begriffs „Drittausländer“
SCH/Com-ex (96) Decl. 6 Rev. 2 26.6.1996	Erklärung zur Auslieferung
SCH/Com-ex (96) Decl. 7 Rev. 27.6.1996	Gemeinsame Überstellungs- und Übernahmepolitik der Schengen-Staaten
SCH/Com-ex (97) Decl. 1 Rev. 3 25.4.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Italien, Griechenland und Österreich
SCH/Com-ex (97) Decl. 4 24.6.1997	Jahresbericht zur Lage an den Außengrenzen der Staaten, in denen das Schengener Durchführungsübereinkommen in Kraft gesetzt wurde — 1. Januar bis 31. Dezember 1996
SCH/Com-ex (97) Decl. 5 Rev. 24.6.1997	Schlußfolgerungen des am 14. und 15. April 1997 in Lissabon abgehaltenen Seminars über gemeinsame Maßnahmen als Alternativen für Maßnahmen, die von den einzelnen Schengen-Staaten ergriffen werden
SCH/Com-ex (97) Decl. 6 25.4.1997	Probleme bei der Feststellung der Identität und beim Erhalt von Ersatzreisedokumenten
SCH/Com-ex (97) Decl. 8 24.6.1997	Pilotprojekt „Routenkontrolle — Kfz-Verschiebung“
SCH/Com-ex (97) Decl. 9 24.6.1997	Pilotprojekte „Illegaler Betäubungsmittelverkehr“ und „Illegale Einwanderung“
SCH/Com-ex (97) Decl. 10 24.6.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Italien, Griechenland und Österreich
SCH/Com-ex (97) Decl. 11 7.10.1997	Listen der abfrageberechtigten Behörden in Italien, Österreich und Griechenland
SCH/Com-ex (97) Decl. 12 7.10.1997	Listen der für den nationalen Teil des SIS zuständigen zentralen Behörden
SCH/Com-ex (97) Decl. 13 Rev. 2 21.4.1998	Entführung von Minderjährigen

SCH/Com-ex (97) Decl. 14 Rev. 15.12.1997	Maßnahmen gegenüber Drittstaaten, die Schwierigkeiten bei der Rückübernahme bereiten
SCH/Com-ex (98) Decl. 1 23.6.1998	Netz nationaler Experten im Einwanderungsbereich
SCH/Com-ex (98) Decl. 2 Rev. 16.9.1998	Strategie über die Entsendung von Verbindungsbeamten
SCH/Com-ex (98) Decl. 3 16.9.1998	Einsatz von Dokumentenberatern
SCH/Com-ex (98) Decl. 7 16.12.1998	Liste der Behörden nach Artikel 101 SDÜ
SCH/Com-ex (98) Decl. 8 16.12.1998	Behandlung von Drittausländern, die die Voraussetzungen für eine Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates nicht erfüllen
SCH/Com-ex (98) Decl. 9 16.12.1998	Ergebnisse und Schlußfolgerungen der Besuche in ausgewählten Auslandsvertretungen
SCH/Com-ex (98) Decl. 10 16.12.1998	Schengener Außengrenzsicherheit als System gestaffelter Sicherungslinien
SCH/Com-ex (98) Decl. 11 Rev. 16.12.1998	Jahresbericht 1997 zum Sachstand an den Schengener Außengrenzen
SCH/Com-ex (99) Decl. 2 Rev. 28.4.1999	SIS-Struktur
SCH/Com-ex (99) Decl. 3 28.4.1999	Bericht über die Kontrollen an den Schengen-Außengrenzen im Drogenbereich

6. Liste der Rechtsakte, die von den Gremien, denen der Exekutivausschuß Entscheidungsbefugnisse übertragen hat, zwecks Durchführung des Übereinkommens angenommen worden sind.

Beschlüsse der Zentralen Gruppe

SCH/C (95) 122 Rev. 4 31.10.1995	Annahme der Verwaltungsregelung und der Finanzregelung für die Phase II des SIRENE-Netzes
SCH/C (95) 122 Rev. 5 23.2.1998	Änderung der Finanzregelung für die Phase II des SIRENE-Netzes
SCH/C (98) 117 27.10.1998	Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung
SCH/C (99) 25 22.3.1999	Allgemeine Grundsätze zur Entlohnung von Informanten und V-Personen
SCH/C (99) 47 Rev. 26.4.1999	Entlastung für den Haushalt 1998

ANHANG B

Artikel 2

TEIL 1

Das am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen:

Artikel 2 Absatz 4

Artikel 4, soweit Gepäckkontrollen betroffen sind [1]

Artikel 10 Absatz 2

Artikel 19 Absatz 2

Artikel 28 bis 38 und die dazugehörigen Definitionen [2]

Artikel 60

Artikel 70

Artikel 74

Artikel 77 bis 81 [3]

Artikel 83 bis 90 [3]

Artikel 120 bis 125

Artikel 131 bis 135

Artikel 137

Artikel 139 bis 142

Schlußakte: Erklärung 2

Schlußakte: Erklärungen 4, 5 und 6

Protokoll

Gemeinsame Erklärung

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

TEIL 2

1. Das am 27. November 1990 in Paris unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

2. Die folgenden Bestimmungen des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Italienischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

   Artikel 1

   Artikel 5 und 6

   Schlußakte: Teil I

   Teil II, Erklärungen 2 und 3

   Erklärung der Minister und Staatssekretäre

---

[1] Hinsichtlich der Gepäckkontrollen ist Artikel 4 durch die Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3925/91 vom 19. Dezember 1991 über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 4) ersetzt worden.

[2] Ersetzt durch das am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichnete Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (ABl. C 254 vom 19.8.1997, S. 1).

[3] Artikel 77 bis 81 und Artikel 83 bis 90 SDÜ sind durch die Richtlinie des Rates 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen ersetzt worden. Hinsichtlich Kriegswaffen besteht eine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 296 Absatz 1 Buchstabe b) EGV.

3. Das am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik, und die dazugehörigen Erklärungen.

4. Die folgenden Bestimmungen des am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

   Artikel 1

   Artikel 5 und 6

   Schlußakte: Teil I

   Teil II, Erklärungen 2 und 3

   Teil III, Erklärungen 1, 3 und 4

   Erklärung der Minister und Staatssekretäre

5. Das am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik, und die dazugehörigen Erklärungen.

6. Die folgenden Bestimmungen des am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

   Artikel 1

   Artikel 7 und 8

   Schlußakte: Teil I

   Teil II, Erklärungen 2 und 3

   Teil III, Erklärungen 2, 3, 4 und 5

   Erklärung der Minister und Staatssekretäre

7. Das am 6. November 1992 in Madrid unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Griechischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik und der am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Protokolle über den Beitritt der Regierungen der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spanien, sowie die dazugehörige Erklärung.

8. Die folgenden Bestimmungen des am 6. November 1992 in Madrid unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen sowie die Portugiesische Republik und das Königreich Spanien mit den am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommen beigetreten sind, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

   Artikel 1

   Artikel 6 und 7

   Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärungen 2, 3, 4 und 5

Teil III, Erklärungen 1 und 3

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

9. Das am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Republik Österreich zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung der Protokolle vom 27. November 1990, 25. Juni 1991 und 6. November 1992 über den jeweiligen Beitritt der Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik sowie der Griechischen Republik.

10. Die folgenden Bestimmungen des am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik sowie die Griechische Republik jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991 und vom 6. November 1992 beigetreten sind, sowie dessen Schlußakte:

Artikel 1

Artikel 5 und 6

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III

11. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Dänemark zu dem Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, und die dazugehörige Erklärung.

12. Die folgenden Bestimmungen der am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1

Artikel 7 und 8

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

13. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Republik Finnland zu dem Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, und die dazugehörige Erklärung.

14. Die folgenden Bestimmungen des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Republik Finnland zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:

Artikel 1

Artikel 6 und 7

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

15. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, und die dazugehörige Erklärung.

16. Die folgenden Bestimmungen des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:

Artikel 1

Artikel 6 und 7

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

TEIL 3

Beschlüsse des Exekutivausschusses

Beschluß	Gegenstand	Begründung [1]
SCH/Com-ex (93) 3 14.12.1993	Verwaltungstechnische Durchführungsregelung und Finanzordnung	(f)
SCH/Com-ex (93) 9 14.12.1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre über die Suchtstoffe und psychotropen Stoffe	(a)
SCH/Com-ex (93) 11 14.12.1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre	(a)
SCH/Com-ex (94) 27 22.12.1994	Der Rechnungsbericht 1993 für Schengen wird gebilligt, und dem Generalsekretariat der Benelux-Wirtschaftsunion wird Entlastung erteilt	(f)
SCH/Com-ex (95) 7 29.6.1995	Der Exekutivausschuß bestätigt den Beschluß, bei der Auftragsvergabe für das SIRENE-Netz Phase II auf das Generalsekretariat der Benelux-Wirtschaftsunion zurückzugreifen	(f)
SCH/Com-ex (96) 15 Cor. 2 27.6.1996	Änderung der verwaltungstechnischen Durchführungsregelung und der Finanzordnung	(f)
SCH/Com-ex (97) 14 7.10.1997	Haushaltsführung für die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für das Jahr 1995	(b)
SCH/Com-ex (97) 17 Rev. 15.12.1997	Verteilungsschlüssel für 1998/1999	(f)
SCH/Com-ex (97) 19 7.10.1997	Festlegung des Haushalts für den Betrieb des C.SIS für das Jahr 1998	(b)
SCH/Com-ex (97) 20 7.10.1997	Verwendung der einheitlichen Visummarke, Norwegen und Island	(e)
SCH/Com-ex (97) 22 Rev. 15.12.1997	Festlegung des Haushalts für das Schengen-Sekretariat für das Jahr 1998	(f)
SCH/Com-ex (97) 27 Rev. 4 7.10.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Italien	(b)
SCH/Com-ex (97) 28 Rev. 4 7.10.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Österreich	(b)
SCH/Com-ex (97) 33 15.12.1997	Änderung des Artikels 18 der Finanzordnung	(f)
SCH/Com-ex (97) 38 Rev. 15.12.1997	Finanzregelung für die Management-Einheit	(c)

Beschluß	Gegenstand	Begründung [1]
SCH/Com-ex (98) 2 21.4.1998	Projekt SIS 1+	(f)
SCH/Com-ex (98) 3 21.4.1998	Haushaltsführung 1996 für das C.SIS	(f)
SCH/Com-ex (98) 5 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für die Einrichtung des C.SIS	(f)
SCH/Com-ex (98) 6 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für das SIRENE-Netz Phase II	(f)
SCH/Com-ex (98) 7 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für die Ausgaben der Managementeinheit	(f)
SCH/Com-ex (98) 8 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für das Help Desk	(f)
SCH/Com-ex (98) 9 21.4.1998	Haushalt der GK	(f)
SCH/Com-ex (98) 15 23.6.1998	Einrichtungshaushalt der SIS für 1998 HAUSHALT — SIS	(f)
SCH/Com-ex (98) 24 23.6.1998	Abkommen zur Aufhebung der Visumpflicht (Artikel 20 SDÜ) VISA	(f)
SCH/Com-ex (98) 27 23.6.1998	Jahresbericht 1997	(f)
SCH/Com-ex (98) 30 16.9.1998	Haushaltsentwurf 1999 für das SIRENE-Netz Phase II	(f)
SCH/Com-ex (98) 31 16.9.1998	Haushaltsentwurf 1999 für die Managementeinheit	(f)
SCH/Com-ex (98) 32 16.9.1998	Annahme des Berichts über die Ausgabe 1997 für das SIRENE-Netz Phase II	(f)
SCH/Com-ex (98) 33 16.9.1998	Annahme des Berichts über die Ausgaben 1997 für die Managementeinheit	(f)
SCH/Com-ex (98) 34 16.9.1998	Annahme des Berichts über die Ausgaben 1996 und 1997 für das Help Desk	(f)
SCH/Com-ex (98) 44 16.12.1998	Haushaltsvoranschlag für die Einrichtung des C.SIS für 1999	(f)
SCH/Com-ex (98) 45 16.12.1998	Haushaltsvoranschlag für den Wirkbetrieb des C.SIS für 1999	(f)
SCH/Com-ex (98) 46 Rev. 2 16.12.1998	Haushalt 1999 der Gemeinsamen Kontrollinstanz	(f)
SCH/Com-ex (98) 47 Rev. 16.12.1998	Haushalt 1999 des Schengen-Sekretariats	(f)
SCH/Com-ex (98) 50 16.12.1998	Haushaltsführung (Einrichtung und Betrieb) für das C.SIS für 1997	(f)
SCH/Com-ex (98) 58 Rev. 16.12.1998	Bericht des Ständigen Ausschusses zur Anwendung des SDÜ durch die Bundesrepublik Deutschland	(b)
SCH/Com-ex (99) 1 Rev. 2 28.4.1999	Besitzstand Betäubungsmittel	(a)
SCH/Com-ex (99) 9 Rev. 28.4.1999	Bereinigung des Schengen-Besitzstands	(b)

Beschluß	Gegenstand	Begründung (1)
SCH/Com-ex (99) 16 Rev. 2 28.4.1999	Regelung des Verhältnisses Schengen-Benelux	(f)
SCH/Com-ex (99) 17 Rev. 28.4.1999	Abwicklungsarbeiten nach dem 1. Mai 1999	(f)

(1) Die in dieser Spalte angegebenen Erläuterungen (Buchstaben) entsprechen den Kriterien gemäß Ziffer 4 der Erwägungsgründe.

Erklärungen des Exekutivausschusses

Erklärung	Gegenstand	Begründung (1)
SCH/Com-ex (93) Decl. 5 14.12.1993	SIRENE-Handbuch	(b)
SCH/Com-ex (93) Decl. 6 14.12.1993	Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen den Grenzkontrollbehörden	(a)
SCH/Com-ex (93) Decl. 13 14.12.1993	Leitfaden zur Erleichterung der internationalen Rechtshilfe zur Bekämpfung des Betäubungsmittelverkehrs	(a)
SCH/Com-ex (94) Decl. 8 27.6.1994	Außengrenzen	(a)
SCH/Com-ex (94) Decl. 13 Rev. 2 22.12.1994	Gerichtliche Urkunden, die unmittelbar durch die Post übersandt werden können	(a)
SCH/Com-ex (94) Decl. 14 Rev. 22.12.1994	SIS	(b)
SCH/Com-ex (95) Decl. 2 29.6.1995	Polizeiliche Zusammenarbeit	(a)
SCH/Com-ex (95) Decl. 3 20.12.1995	Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit	(a)
SCH/Com-ex (95) Decl. 4 20.12.1995	Informationsaustausch über ausgestellte Visa	(a)
SCH/Com-ex (95) Decl. 5 20.12.1995	Harmonisierung der Konsulargebühren	(a)
SCH/Com-ex (96) Decl. 1 21.2.1996	Terrorismus	(a)
SCH/Com-ex (96) Decl. 2 Rev. 18.4.1996	Bekämpfung des Drogentourismus und der illegalen Drogenflüsse	(a)
SCH/Com-ex (96) Decl. 4 Rev. 18.4.1996	Harmonisierung der Visagebühren	(a)
SCH/Com-ex (96) Decl. 7 Rev. 27.6.1996	Überstellungs- und Übernahmepolitik der Schengen-Staaten	(a)
SCH/Com-ex (97) Decl. 1 Rev. 3 25.4.1997	Jahresbericht 1996	(b)
SCH/Com-ex (97) Decl. 4 24.6.1997	Jahresbericht zur Lage an den Außengrenzen der Staaten, in denen das Schengener Durchführungsübereinkommen in Kraft gesetzt wurde — 1. Januar bis 31. Dezember 1996	(b)
SCH/Com-ex (97) Decl. 5 Rev. 24.6.1997	Schlußfolgerungen des am 14. und 15. April 1997 in Lissabon abgehaltenen Seminars über gemeinsame Maßnahmen als Alternativen für Maßnahmen, die von den einzelnen Schengen-Staaten ergriffen werden	(b)

Erklärung	Gegenstand	Begründung (1)
SCH/Com-ex (97) Decl. 6 25.4.1997	Probleme bei der Feststellung der Identität und beim Erhalt von Ersatzreisedokumenten	(a)
SCH/Com-ex (97) Decl. 8 24.6.1997	Pilotprojekt „Routenkontrolle — Kfz-Verschiebung“	(a)
SCH/Com-ex (97) Decl. 9 24.6.1997	Pilotprojekte „Illegaler Betäubungsmittelverkehr“ und „illegale Einwanderung“	(a)
SCH/Com-ex (97) Decl. 10 24.6.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Italien, Griechenland und Österreich	(a)
SCH/Com-ex (97) Decl. 11 7.10.1997	Listen der abfrageberechtigten Behörden in Italien, Österreich und Griechenland	(a)
SCH/Com-ex (97) Decl. 12 7.10.1997	Listen der für den nationalen Teil des SIS zuständigen zentralen Behörden	(a)
SCH/Com-ex (97) Decl. 14 Rev. 15.12.1997	Maßnahmen gegenüber Drittstaaten, die Schwierigkeiten bei der Rückübernahme bereiten	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 1 23.6.1998	Netz nationaler Experten im Einwanderungsbereich	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 2 Rev. 16.9.1998	Strategie über die Entsendung von Verbindungsbeamten	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 3 16.9.1998	Einsatz von Dokumentenberatern	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 7 16.12.1998	Liste der Behörden nach Artikel 101 SDÜ	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 8 16.12.1998	Behandlung von Drittausländern, die die Voraussetzungen für eine Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates nicht erfüllen	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 9 16.12.1998	Ergebnisse und Schlußfolgerungen der Besuche in ausgewählten Auslandsvertretungen	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 10 16.12.1998	Schengener Außengrenzsicherheit als System gestaffelter Sicherungslinien	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 11 Rev. 16.12.1998	Jahresbericht 1997 zum Sachstand an den Schengener Außengrenzen	(a)
SCH/Com-ex (99) Decl. 3 28.4.1999	Bericht über die Kontrollen an den Schengen-Außengrenzen im Drogenbereich	(a)

(1) Die in dieser Spalte angegebenen Erläuterungen (Buchstaben) entsprechen den Kriterien gemäß Ziffer 4 der Erwägungsgründe.

Beschlüsse der Zentralen Gruppe

Beschluß	Gegenstand	Begründung (1)
SCH/C (95) 122 Rev. 4 31.10.1995	Annahme der Verwaltungsregelung und der Finanzregelung für die Phase II des SIRENE-Netzes	(f)
SCH/C (95) 122 Rev. 5 23.2.1998	Änderung der Finanzregelung für die Phase II des SIRENE-Netzes	(f)
SCH/C (99) 47 Rev. 26.4.1999	Entlastung für den Haushalt 1998	(f)

(1) Die in dieser Spalte angegebenen Erläuterungen (Buchstaben) entsprechen den Kriterien gemäß Ziffer 4 der Erwägungsgründe.

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Mai 1999

zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union

(1999/436/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (im folgenden als „Schengen-Protokoll" bezeichnet);

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Schengen-Protokolls ist der Schengen-Besitzstand, wie er im Anhang zu dem Protokoll definiert wird, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 des Protokolls für die in Artikel 1 des Protokolls aufgeführten dreizehn Mitgliedstaaten sofort anwendbar.

(2) Der Fortbestand der Rechtspflichten nach dem Übereinkommen von 1990 bleibt durch diesen Beschluß unberührt.

(3) Nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Schengen-Protokolls hat der Rat die Aufgabe, durch einstimmigen Beschluß und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge die Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, festzulegen. Eines der Ziele dieser Aufgabe besteht darin, die Rechtsgrundlagen für etwaige künftige Vorschläge und Initiativen zur Änderung oder Erweiterung des Schengen-Besitzstands festzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Schengen-Protokolls den einschlägigen Bestimmungen der Verträge einschließlich derjenigen, die die Form des anzunehmenden Rechtsaktes und das Verfahren für seine Annahme regeln, unterliegen.

(4) Einige Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 verpflichten die Vertragsstaaten zur Einführung von Sanktionen zum Zwecke einer wirksamen Durchsetzung dieser Bestimmungen, ohne jedoch eine Harmonisierung der Sanktionen zu verlangen. Daher ist für die betreffenden Bestimmungen unbeschadet der Rechtsgrundlage, die für etwaige künftige Maßnahmen zur Harmonisierung von Sanktionen gewählt wird, die Rechtsgrundlage festzulegen, die den Bestimmungen zugeteilt ist, deren Verletzung mit Sanktionen zu belegen ist.

(5) Die Festlegung einer Rechtsgrundlage nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit nach Artikel 64 EGV und Artikel 33 EUV.

(6) Die Festlegung einer Rechtsgrundlage nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, und die Entscheidung, daß für einige solcher Bestimmungen oder Beschlüsse keine Rechtsgrundlage festgelegt zu werden braucht, berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Warenkontrollen im Zusammenhang mit von den Mitgliedstaaten erlassenen Verboten oder Beschränkungen durchzuführen, sofern sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

(7) Die Festlegung einer Rechtsgrundlage für die Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990, die insbesondere die Bedingungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten und die Visumerteilung betreffen, nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft berührt nicht die derzeitigen Bestimmungen über die Anerkennung der Gültigkeit von Reisedokumenten.

(8) Die Rechte und Pflichten Dänemarks werden durch Artikel 3 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union und in den Artikeln 1 bis 5 des Protokolls über die Position Dänemarks geregelt.

(9) Den Beziehungen zwischen dem Protokoll über die Position Dänemarks, dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zu bestimmten Fragen zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Vertrag über die Europäische Union und dem Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, auf dessen Grundlage verschiedene Formen der Übernahme und Teilnahme am Schengen-Besitzstand und an dessen Weiterentwicklung vorgesehen sind, ist bei der Überführung Schengens in die Europäische Union Rechnung zu tragen.

(10) Das Schengen-Protokoll selbst sieht die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen in die Ausführungen des Schengen-Besitzstands und seine zukünftige Entwicklung auf der Grundlage des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens vor.

(11) Die Rechtsakte, die kraft eines Vorschlags oder einer Initiative zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands erlassen werden, müssen in den Erwägungsgründen einen Hinweis auf das Schengen-Protokoll enthalten, damit Rechtssicherheit gewährleistet ist und die zum Schengen-Protokoll gehörenden Bestimmungen jederzeit angewendet werden können.

(12) Unter Berücksichtigung des Artikels 134 des Schengener Durchführungsübereinkommens berührt die Überführung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Gemeinschaft nicht die Kompetenz der Mitgliedstaaten betreffend die Anerkennung von Staaten und Gebietseinheiten, ihrer Behörden und Reise- und andere Dokumente, die durch sie ausgestellt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Mit diesem Beschluß werden Rechtsgrundlagen für die in den Anhängen A bis D aufgeführten einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, festgelegt; ausgenommen sind diejenigen Bestimmungen und Beschlüsse, für die der Rat aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 des Schengen-Protokolls bestimmt hat, daß keine Rechtsgrundlage erforderlich ist.

Artikel 2

Die Rechtsgrundlagen für die Bestimmungen des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zur Durchführung des am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (im folgenden als „Schengener Durchführungsübereinkommen" bezeichnet) mit der dazugehörigen Schlußakte werden gemäß Anhang A festgelegt.

Artikel 3

Die Rechtsgrundlagen für die Bestimmungen der Beitrittsübereinkommen zum Schengener Durchführungsübereinkommen, die mit der Italienischen Republik (unterzeichnet am 27. November 1990 in Paris), dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik (unterzeichnet am 25. Juni 1991 in Bonn), der Griechischen Republik (unterzeichnet am 6. November 1992 in Madrid), der Republik Österreich (unterzeichnet am 28. April 1995 in Brüssel) und dem Königreich Dänemark, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden (unterzeichnet am 19. Dezember 1996 in Luxemburg) geschlossen wurden, mit den dazugehörigen Schlußakten und Erklärungen werden gemäß Anhang B festgelegt.

Artikel 4

Die Rechtsgrundlagen für die Beschlüsse und Erklärungen des durch das Schengener Durchführungsübereinkommen eingesetzten Exekutivausschusses werden gemäß Anhang C festgelegt.

Artikel 5

Die Rechtsgrundlagen für die Rechtsakte, die zur Durchführung des Schengener Durchführungsübereinkommens von den Gremien angenommen wurden, denen der Exekutivausschuß Entscheidungsbefugnisse übertragen hat, werden gemäß Anhang D festgelegt.

Artikel 6

Im Hinblick auf die in Artikel 1 des Protokolls über die Überführung des Schengen-Besitzstands in die Europäische Union aufgeführten Mitgliedstaaten ist der territoriale Anwendungsbereich der Bestimmungen oder Entscheidungen, die den Schengen-Besitzstand bilden, für die der Rat auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 des oben angegebenen Protokolls eine Rechtsgrundlage in Titel IV von Teil 3 des EG-Vertrags beschlossen hat, und der territoriale Anwendungsbereich von Maßnahmen, die auf solchen Bestimmungen oder Entscheidungen aufbauen oder diese ändern, der in Artikel 138 des Schengener Durchführungsübereinkommens von 1990 sowie der in den einschlägigen Bestimmungen in den Beitrittsinstrumenten zu dieser Konvention festgelegte Anwendungsbereich.

Artikel 7

Dieser Beschluß berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Anerkennung von Staaten und Gebietseinheiten und von Pässen, Reise- und Identitätsdokumenten, die von ihren Behörden ausgestellt werden.

Artikel 8

Die Rechtsakte, die kraft eines Vorschlags oder einer Initiative zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands erlassen werden, müssen in den Erwägungsgründen einen Hinweis auf das Schengen-Protokoll enthalten.

Artikel 9

Dieser Beschluß wird sofort wirksam.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. BULMAHN

ANHANG A

Artikel 2

Schengen-Besitzstand	EU-Rechtsgrundlage
1. Übereinkommen zwischen den Regierungen der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 14. Juni 1985	Artikel 2 Schengen-Protokoll
2. Schengener Durchführungsübereinkommen, dazugehörige Schlußakte und gemeinsame Erklärungen:	
Artikel 1 mit Ausnahme der Definitionen der Begriffe „Asylbegehren", „Asylbegehrender" und „Behandlung eines Asylbegehrens"	Die Definitionen gelten in allen Artikeln des Schengener Durchführungsübereinkommens, die aufgrund dieses Beschlusses eine EU-Rechtsgrundlage erhalten haben
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 62 Absatz 1 EGV
Artikel 2 Absätze 2 und 3	Artikel 62 Absatz 1 EGV unter Beachtung von Artikel 64 Absatz 1 EGV
Artikel 3	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a) EGV, wobei anerkannt wird, daß die Art, die Modalitäten und der Umfang der Sanktionen nach diesem Artikel von den Mitgliedstaaten festzulegen sind
Artikel 4 Absätze 1 bis 3 [1]	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a) EGV, soweit sich diese Bestimmungen auf Personenkontrollen zum Zwecke der Entscheidung über Staatsangehörigkeit/Einreise erstrecken und unbeschadet etwaiger Kontrollen für Zwecke der nationalen Sicherheit und für steuerliche Zwecke
Artikel 5 mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe e)	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a) EGV
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e)	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a) EGV wobei die Bestimmungen des Artikels 64 Absatz 1 EGV uneingeschränkt einzuhalten sind und wobei anerkannt wird, daß diese Bestimmungen im Lichte der von der Regierungskonferenz 1996 angenommenen Erklärung zu Artikel 64 Absatz 1 EGV (früherer Artikel 73 l Absatz 1) (Erklärung Nr. 19) zu verstehen ist
Artikel 6	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a) EGV: Die Anmerkung zu Artikel 4 Absätze 1 bis 3 trifft auch in diesem Fall zu
Artikel 7	Artikel 66 EGV: soweit sich diese Bestimmungen auf Personenkontrollen zum Zweck der Entscheidung über Staatsangehörigkeit/Einreise erstrecken und unbeschadet etwaiger Kontrollen für Zwecke der nationalen Sicherheit, für steuerliche Zwecke und soweit diese Bestimmungen nicht Formen der polizeilichen Zusammenarbeit nach den Bestimmungen des Titels III des SDÜ 1990 betreffen
Artikel 8	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe a) EGV: Die Anmerkung zu Artikel 4 Absätze 1 bis 3 trifft auch in diesem Fall zu
Artikel 9	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV unter Beachtung von Artikel 64 Absatz 2 EGV
Artikel 10 Absätze 1 und 3	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV
Artikel 11	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV
Artikel 12	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV
Artikel 13	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV
Artikel 14	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV, wobei jedoch anerkannt wird, daß die geltenden Regeln über die Anerkennung von Reisedokumenten unberührt bleiben
Artikel 15	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV

Schengen-Besitzstand	EU-Rechtsgrundlage
Artikel 16	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV
Artikel 17 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Buchstaben a) bis f)	Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b) EGV
Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe g)	Artikel 63 Absatz 3 EGV
Artikel 18	Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 3 EGV
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 62 Absatz 3 EGV
Artikel 19 Absätze 3 und 4	Artikel 62 Absatz 3 EGV
Artikel 20	Artikel 62 Absatz 3 EGV
Artikel 21	Artikel 62 Absatz 3 EGV
Artikel 22	Artikel 62 Absatz 3 EGV
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 62 Absatz 3 EGV
Artikel 23 Absätze 2, 3, 4 und 5	Artikel 62 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 EGV
Artikel 24	Artikel 62 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 EGV
Artikel 25	Artikel 62 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 EGV
Artikel 26	Artikel 63 Absatz 3 EGV, wobei anerkannt wird, daß die Art, die Modalitäten und der Umfang der Sanktionen nach diesem Artikel von den Mitgliedstaaten festzulegen sind
Artikel 27 Absatz 1	Artikel 63 Absatz 3 EGV, wobei anerkannt wird, daß die Art, die Modalitäten und der Umfang der Sanktionen nach diesem Artikel von den Mitgliedstaaten festzulegen sind
Artikel 27 Absätze 2 und 3	Artikel 30 Absatz 1, Artikel 31 und 34 EUV
Artikel 39	Artikel 34 und 30 EUV
Artikel 40	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 41	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 42	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 43	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 44	Artikel 34 und Artikel 30 Absatz 1 EUV
Artikel 45	Artikel 34 und Artikel 30 Absatz 1 EUV
Artikel 46	Artikel 34 und Artikel 30 Absatz 1 EUV
Artikel 47	Artikel 34 und Artikel 30 Absatz 1 EUV
Artikel 48	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 49	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 50	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 51	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 52	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 53	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 54	Artikel 34 und 31 EUV
Artikel 55	Artikel 34 und 31 EUV
Artikel 56	Artikel 34 und 31 EUV
Artikel 57	Artikel 34 und 31 EUV
Artikel 58	Artikel 34 und 31 EUV
Artikel 59	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 61	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 62	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV

Schengen-Besitzstand	EU-Rechtsgrundlage
Artikel 63	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 64	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 65	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 66	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 67	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 68	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 69	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Artikel 71	Artikel 34, 30 und 31 EUV
Artikel 72	Artikel 34 und 31 EUV
Artikel 73	Artikel 34, Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 31 EUV
Artikel 75	Artikel 95 EGV
Artikel 76	Artikel 95 und 152 EGV, soweit sich diese Bestimmungen nur auf Maßnahmen erstrecken, die den legalen Handel mit erfaßten Drogen betreffen und die das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben; und, unter Achtung der Zuständigkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 34 EUV, soweit sich diese Bestimmungen auf Teile der Kontroll- oder Strafverfolgungsregelungen der Mitgliedstaaten für legale oder illegale Drogen erstrecken
Artikel 82	Artikel 95 EGV [2]
Artikel 91	Artikel 95 EGV
Artikel 92 bis 119	z. E.
Artikel 126 Absätze 1 und 2	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV
Artikel 126 Absatz 3	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV und Artikel 95 EGV, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, die nach den Bestimmungen der Artikel 16 und 25 SDÜ oder auf Grundlage der GKI ausgetauscht werden
Artikel 126 Absatz 4	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV
Artikel 127	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV und Artikel 95 EGV; betreffend Artikel 127 Absatz 1 soweit hinsichtlich der betroffenen Mitgliedstaaten nicht bereits die Richtlinie 95/46/EG auf die Verarbeitung personenbezogener Daten aus manuell geführten Dateien Anwendung findet
Artikel 128 Absätze 1 und 3	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV
Artikel 128 Absatz 2	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV und Artikel 95 EGV
Artikel 129	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV
Artikel 130	Artikel 30 Absatz 1 und 34 EUV
Artikel 136	Artikel 62 Absatz 2 EGV (unter Berücksichtigung des dem EGV mit dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Außenbeziehungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Überschreitens der Außengrenzen)
Schlußakte: Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 Schengen-Protokoll (in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Schlußakte: Erklärung 3	Artikel 30, 31 und 34 EUV

[1] In bezug auf Gepäckkontrollen wurde Artikel 4 durch die VO (EWG) Nr. 3925/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder ausgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 4) ersetzt.

[2] Artikel 77 bis 81 und Artikel 83 bis 90 SDÜ sind durch die Richtlinie des Rates 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen ersetzt worden. Hinsichtlich Kriegswaffen besteht eine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 296 Absatz 1 Buchstabe b) EGV.

ANHANG B

Artikel 3

Schengen-Besitzstand	EU-Rechtsgrundlage
Am 27. November 1990 in Paris unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Italienischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokolls (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 2 und 3 des Beitrittsübereinkommens	Artikel 32 EUV
Am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokolls (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Teil III Erklärung 2	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 5	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 6	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV

Schengen-Besitzstand	EU-Rechtsgrundlage
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokolls (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Teil III Erklärung 1	Artikel 62 Absatz 3 EUV
Am 6. November 1992 in Madrid unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen sowie die Portugiesische Republik und das Königreich Spanien mit den am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommen beigetreten sind, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 5	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokoll (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Teil III Erklärung 2	Artikel 31 Buchstabe a) EUV
Am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik sowie die Griechische Republik jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991 bzw. vom 6. November 1992 beigetreten sind, und dessen Schlußakte:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokolls (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 1 des Schengen-Protokolls
Artikel 6	Artikel 2 Absatz 1 des Schengen-Protokolls

Schengen-Besitzstand	EU-Rechtsgrundlage
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokolls (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Teil II Erklärung 3	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt der Republik Finnland zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 5	Artikel 2 Absatz 1 des Schengen-Protokolls
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokolls (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Teil II Erklärung 3	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnetes Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:	
Artikel 2	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 3	Artikel 34 und 32 EUV
Artikel 4	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV
Artikel 5	Artikel 2 Absatz 1 des Schengen-Protokolls
Teil II Erklärung 1	Artikel 2 Absatz 2 des Schengen-Protokolls (auch in Verbindung mit Artikel 8 des Schengen-Protokolls)
Teil II Erklärung 3	Artikel 34 und Artikel 31 Buchstabe b) EUV

ANHANG C

Artikel 4

ZUORDNUNG DER BESCHLÜSSE UND ERKLÄRUNGEN DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES

Beschlüsse des Exekutivausschusses

Beschluß	Gegenstand	EU-Rechtsgrundlage
SCH/Com-ex (93) 10 14.12.1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre vom 19. Juni 1992 und 30. Juni 1993 zum Inkrafttreten	Artikel 2 Absatz 2 Schengen-Protokoll in Verbindung mit Artikel 8 Schengen-Protokoll soweit eine Erklärung nicht zeit- oder ereignisbedingt gegenstandslos geworden ist
SCH/Com-ex (93) 14 14.12.1993	Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln	Artikel 31 (a), 34 EUV
SCH/Com-ex (93) 16 14.12.1993	Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb des Schengener C.SIS	z. E.
SCH/Com-ex (93) 21 14.12.1993	Verlängerung des einheitlichen Visums	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (93) 22 Rev. 14.12.1993	Vertraulichkeit bestimmter Dokumente	Artikel 207 EGV, 41 EUV
SCH/Com-ex (93) 24 14.12.1993	Gemeinsame Grundsätze für die Annullierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (94) 1 Rev. 2 26.4.1994	Anpassungsmaßnahmen zur Beseitigung von Verkehrshindernissen und Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen an den Binnengrenzen	Artikel 62 (1) EGV
SCH/Com-ex (94) 2 26.4.1994	Ausstellung von einheitlichen Visa an der Grenze	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (94) 15 Rev. 21.11.1994	Einführung eines automatisierten Verfahrens zur Konsultation der zentralen Behörden gemäß Artikel 17 Absatz 2 SDÜ	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (94) 16 Rev. 21.11.1994	Beschaffung der gemeinsamen Ein- und Ausreisestempel	Artikel 62 (2) EGV
SCH/Com-ex (94) 17 Rev. 4 22.12.1994	Einführung und Anwendung des Schengener Regimes auf Verkehrsflughäfen und Landeplätzen	Artikel 62 (2) (a) EGV
SCH/Com-ex (94) 25 22.12.1994	Austausch von Statistiken über die Erteilung von Sichtvermerken	Artikel 62 (2) (b) i. V. m. Artikel 66 EGV
SCH/Com-ex (94) 28 Rev. 22.12.1994	Bescheinigung für das Mitführen von Suchtstoffen und/oder psychotropen Stoffen gemäß Artikel 75	Artikel 95 EGV
SCH/Com-ex (94) 29 Rev. 2 22.12.1994	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990	Artikel 62 Absatz 1 EGV unter Beachtung von Artikel 64 (1) EGV
SCH/Com-ex (95) PV 1 Rev. (Punkt Nr. 8)	Gemeinsame Visapolitik	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (95) 20 Rev. 2 20.12.1995	Annahme des Dokuments SCH/I (95) 40 6. Revision zum Verfahren für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens	Artikel 62 (1) EGV

Beschluß	Gegenstand	EU-Rechtsgrundlage
SCH/Com-ex (95) 21 20.12.1995	Schneller Austausch statistischer Daten und konkreter Angaben über an den Außengrenzen eventuell auftretende Schwierigkeiten zwischen den Schengen-Staaten	Artikel 66 EGV
SCH/Com-ex (96) 13 Rev. 27.6.1996	Erteilung von Schengen-Visa im Zusammenhang mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Durchführungsübereinkommens	Artikel 62 (2) (b) EGV soweit nicht Angelegenheiten des Artikels 30 SDÜ geregelt werden
SCH/Com-ex (96) 27 19.12.1996	Visumerteilung an der Grenze an Seeleute auf Durchreise	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (97) 2 Rev. 2 25.4.1997	Vergabe der Vorstudie des SIS II	z. E.
SCH/Com-ex (97) 6 Rev. 2 24.6.1997	Schengener Leitfaden zur polizeilichen Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Artikel 30 (1) EUV
SCH/Com-ex (97) 18 7.10.1997	Anteil Norwegens und Islands an den Kosten für die Errichtung für den Betrieb des C.SIS	z. E.
SCH/Com-ex (97) 24 7.10.1997	Entwicklung des SIS	z. E.
SCH/Com-ex (97) 29 Rev. 2 7.10.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Griechenland	Artikel 2 Absatz 2 Schengen-Protokoll
SCH/Com-ex (97) 32 15.12.1997	Harmonisierung der Visumpolitik	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (97) 34 Rev. 15.12.1997	Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme, einheitliche Gestaltung der Aufenthaltstitel	Artikel 63 (3) (a) EGV
SCH/Com-ex (97) 35 15.12.1997	Änderung der C.SIS Finanzregelung	z. E.
SCH/Com-ex (97) 39 Rev. 15.12.1997	Leitsätze für Beweismittel und Indizien im Rahmen von Rückübernahmeübereinkommen zwischen Schengen-Staaten	Artikel 62 (3), 63 (3) EGV
SCH/Com-ex (98) 1 Rev. 2 21.4.1998	Tätigkeitsbericht der Task Force	Artikel 62 (2) (a) EGV
SCH/Com-ex (98) 10 21.4.1998	Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei der Rückführung von Drittausländern auf dem Luftweg	Artikel 62 (3), 63 (3) EGV
SCH/Com-ex (98) 11 21.4.1998	C.SIS mit 15/18 Anschlüssen	z. E.
SCH/Com-ex (98) 12 21.4.1998	Austausch vor Ort von statistischen Angaben zur Visumerteilung	Artikel 62 (2) (b) EGV
SCH/Com-ex (98) 17 23.6.1998	Vertraulichkeit bestimmter Dokumente	Artikel 41 EUV, 207 EGV
SCH/Com-ex (98) 18 Rev. 23.6.1998	Maßnahmen, die gegenüber Staaten zu ergreifen sind, bei denen es Probleme bei der Ausstellung von Dokumenten gibt, die die Entfernung aus dem Schengener Gemeinschaftsgebiet ermöglichen RÜCKÜBERNAHME — VISA	Artikel 62 (3) EGV
SCH/Com-ex (98) 19 23.6.1998	Monaco VISA — AUSSENGRENZEN — SIS	Artikel 62 (3) EGV
SCH/Com-ex (98) 21 23.6.1998	Abstempelung der Pässe der Visumantragsteller VISA	Artikel 62 (2) (b) EGV u. B. v. Artikel 64 (2) EGV
SCH/Com-ex (98) 26 Def. 16.9.1998	Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen	Artikel 66 EGV, Artikel 30, 31 EUV
SCH/Com-ex (98) 29 Rev. 23.6.1998	Besenklausel zur Abdeckung des gesamten technischen Besitzstands Schengens	z. E.

Beschluß	Gegenstand	EU-Rechtsgrundlage
SCH/Com-ex (98) 35 Rev. 2 16.9.1998	Weitergabe des Gemeinsamen Handbuchs an EU-Beitrittskandidaten	Artikel 41 EUV, Artikel 207 EGV
SCH/Com-ex (98) 37 Def. 2 16.9.1998	Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung	Artikel 62, 63 EGV, Artikel 30 EUV
SCH/Com-ex (98) 43 Rev. 16.9.1998	Ad-hoc-Ausschuß Griechenland	Artikel 2 i. V. m. Anhang Schengen-Protokoll
SCH/Com-ex (98) 49 Rev. 3 16.12.1998	Inkraftsetzen des SDÜ für Griechenland	Artikel 2 i. V. m. Anhang Schengen-Protokoll
SCH/Com-ex (98) 51 Rev. 3 16.12.1998	Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten auf Ersuchen	Artikel 30 EUV
SCH/Com-ex (98) 52 16.12.1998	Leitfaden zur grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit	Artikel 30 EUV
SCH/Com-ex (98) 53 Rev. 2 16.12.1998	Harmonisierung der Visumpolitik — Abschaffung der grauen Listen	Artikel 62 (2) (b) EGV u. B. v. Artikel 64 (2) EGV
SCH/Com-ex (98) 56 16.12.1998	Handbuch visierfähiger Dokumente	Artikel 62 (2) (b) ii EGV
SCH/Com-ex (98) 57 16.12.1998	Einführung von harmonisierten Einladungserklärungen, Übernachtungsnachweisen bzw. Nachweisen für die Übernahme von Verpflichtungen bezüglich der Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes	Artikel 62 (2) (b) EGV u. B. v. Artikel 64 (2) EGV
SCH/Com-ex (98) 59 Rev. 16.12.1998	Koordinierter Einsatz von Dokumentenberatern	Artikel 62 (2) (b) EGV, Artikel 63 (3) EGV
SCH/Com-ex (99) 3 28.4.1999	Haushalt Help Desk 1999	z. E.
SCH/Com-ex (99) 4 28.4.1999	Einrichtungskosten C.SIS	z. E.
SCH/Com-ex (99) 5 28.4.1999	SIRENE-Handbuch	z. E.
SCH/Com-ex (99) 6 28.4.1999	Besitzstand Telecom	Artikel 30 EUV
SCH/Com-ex (99) 7 Rev. 2 28.4.1999	Verbindungsbeamten	Artikel 30 EUV
SCH/Com-ex (99) 8 Rev. 2 28.4.1999	Entlohnung von Informanten	Artikel 30 EUV
SCH/Com-ex (99) 10 28.4.1999	Illegaler Waffenhandel	Artikel 95 EGV
SCH/Com-ex (99) 11 Rev. 2 28.4.1999	Beschluß zum Übereinkommen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften	Artikel 31 EUV
SCH/Com-ex (99) 13 28.4.1999	Aufhebung von Altfassungen des Gemeinsamen Handbuches und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und Annahme der Neufassungen	Artikel 62 EGV
SCH/Com-ex (99) 14 28.4.1999	Handbuch visierfähiger Dokumente	Artikel 62 EGV
SCH/Com-ex (99) 18 28.4.1999	Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung strafbarer Handlungen	Artikel 30 EUV

Erklärungen des Exekutivausschusses

Erklärung	Gegenstand	EU-Rechtsgrundlage
SCH/Com-ex (96) Decl. 5 18.4.1996	Bestimmung des Begriffs Drittausländer	z. E.
SCH/Com-ex (96) Decl. 6 Rev. 2 26.6.1996	Erklärung zur Auslieferung	Artikel 31 (b) EUV i. V. m. Artikel 34 EUV
SCH/Com-ex (97) Decl. 13 Rev. 2 21.4.1998	Entführung von Minderjährigen	Artikel 31 (a), 34 EUV
SCH/Com-ex (99) Decl. 2 Rev. 28.4.1999	SIS-Struktur	z. E.

ANHANG D

Artikel 5

BESCHLÜSSE DER ZENTRALEN GRUPPE

Beschluß	Gegenstand	EU-Rechtsgrundlage
SCH/C (98) 117 27.10.1998	Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung	Artikel 62, 63 EGV, Artikel 30 EUV
SCH/C (99) 25 22.3.1999	Allgemeine Grundsätze zur Entlohnung von Informanten und V-Personen	Artikel 30 EUV

ERKLÄRUNGEN

1. Der Rat hat bei der Annahme dieses Beschlusses folgende Erklärung abgegeben:

   „Ungeachtet der Festlegung von Rechtsgrundlagen für Artikel 2 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 1 bis 3, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) und Artikel 8 des Schengener Durchführungsübereinkommens bleiben im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Verträge die Aufgaben und Befugnisse der Mitgliedstaaten zu Überprüfungs- und Überwachungsmaßnahmen auch an den Grenzen zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit in Übereinstimmung mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht und unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Mittel unberührt."

2. Die Mitgliedstaaten im Rat haben folgende Erklärung zu den in Artikel 1 des Schengener Protokolls aufgeführten Mitgliedstaaten abgegeben:

   „Die Einbeziehung der ersten Erklärung der Schlußakte des Schengener Durchführungsübereinkommens in diesen Beschluß ist in dem Sinne auszulegen, daß der Beschluß, mit dem festgestellt wird, daß ein der EU beitretender Staat in der Lage ist, den Schengen-Besitzstand anzuwenden, und der somit die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen ermöglicht, einstimmig gefaßt wird vom Rat bestehend aus den in Artikel 1 des Schengen-Protokolls genannten Mitgliedstaaten."

3. Die Kommission hat folgende Erklärung abgegeben:

   Erklärung zum Ständigen Ausschuß Schengener Durchführungsübereinkommen

   „Nach Artikel 1 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union erfolgt die verstärkte Schengen-Zusammenarbeit ‚innerhalb des rechtlichen und institutionellen Rahmens der Europäischen Union und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft'. Daher berührt nach Ansicht der Kommission die Einbeziehung des Beschlusses des Exekutivausschusses zur Einrichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (SCH/Com-ex (98) 26 endg. vom 16.9.1998) in den Rahmen der Union in keiner Weise ihre Zuständigkeiten aufgrund der Verträge, insbesondere ihre Verantwortung als Hüterin der Verträge."

4. Erklärung der niederländischen Delegation bei der Annahme des Beschlusses des Rates zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für den Schengen-Besitzstand:

   „Die Niederlande vertreten die Auffassung, daß Bestimmungen des Titels IV des Dritten Teils des EG-Vertrags die Rechtsgrundlage für eine Reihe von Beschlüssen und Bestimmungen aus dem Schengen-Besitzstand betreffend das Schengener Informationssystem sein sollen, da sich diese auf die ausländerrechtlichen Aspekte der Freizügigkeit beziehen."

   Belgien schließt sich der Erklärung der niederländischen Delegation an.

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Mai 1999

zum Erlaß bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands

(1999/437/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch den Vertrag von Amsterdam beigefügt worden ist (nachstehend „Schengen-Protokoll" genannt), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 18. Mai 1999 wurde auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 des Schengen-Protokolls ein Übereinkommen mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (nachstehend „Übereinkommen" genannt) geschlossen.

(2) Es ist erforderlich, zu einigen Bestimmungen des Übereinkommens Durchführungsvorschriften festzulegen.

(3) Durch das Übereinkommen wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der mit allen Fragen betreffend die Anwendung und Weiterentwicklung der Bestimmungen der Union befaßt werden muß, zu deren Umsetzung und Anwendung Island und Norwegen sich nach Artikel 2 des Übereinkommens verpflichtet haben.

(4) Es ist Sache der Europäischen Union festzulegen, in welchen Bereichen die im Übereinkommen vorgesehenen Verfahren — insbesondere die Verfahren der Beratungen im Gemischten Ausschuß — auf die Weiterentwicklung der derzeitigen Bestimmungen der Union Anwendung finden.

(5) Jede Änderung der so festgelegten Bereiche kann vom Rat auf der Rechtsgrundlage, auf die sich auch der vorliegende Beschluß stützt, beschlossen werden.

(6) Die Anwendung der in dem Übereinkommen genannten Verfahren läßt das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie jedes andere Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Island und Norwegen bzw. jedes mit diesen Staaten auf der Grundlage der Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union geschlossene Übereinkommen unberührt.

(7) Dieser Beschluß läßt die Anwendung oder die Auslegung sowohl des Protokolls über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch den Vertrag von Amsterdam beigefügt worden ist, als auch andere Bestimmungen des Schengener Protokolls unberührt.

(8) Es sollte ein Verfahren dafür festgelegt werden, wie sich der Rat vor einem Beschluß des Gemischten Ausschusses über die Beendigung oder die Fortsetzung des Übereinkommens konzertiert, damit die Mitglieder des Rates zu einem gemeinsamen Standpunkt gelangen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Verfahren des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (nachstehend „Übereinkommen" genannt) werden auf die Vorschläge und Initiativen zur Weiterentwicklung der Bestimmungen angewandt, für die nach dem Schengen-Protokoll eine verstärkte Zusammenarbeit zulässig ist und die zu einem der folgenden Bereiche gehören:

A. Überschreiten der Außengrenzen der Staaten, die die Abschaffung der Kontrollen an ihren Binnengrenzen beschlossen haben, durch Personen, einschließlich der Vorschriften und Modalitäten, an die sich die betreffenden Staaten bei der Durchführung der Personenkontrollen an den Außengrenzen halten müssen, Überwachung der Grenzbereiche und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen auf dem Gebiet der Grenzkontrollen.

B. Visa für kurzfristige Aufenthalte und insbesondere die Vorschriften über das einheitliche Visum, die Liste der Staaten, deren Angehörige für die betreffenden Staaten der Visumpflicht unterliegen, und der Staaten, deren Angehörige von der Visumpflicht befreit sind, sowie Verfahren und Bedingungen für die Erteilung der einheitlichen Visa und Zusammenarbeit und Konsultation zwischen den zuständigen Stellen für die Erteilung dieser Visa.

C. Freizügigkeit während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten für Angehörige von Drittstaaten im Hoheitsgebiet der Staaten, die beschlossen haben, die Kontrollen an ihren Binnengrenzen abzuschaffen, und Rückführung von Personen dieser Kategorie, die illegal eingereist sind.

D. Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten in den Fällen, in denen ein Staat einem Ausländer, der in einem anderen Staat zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist, einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat oder auszustellen beabsichtigt.

E. Sanktionen für Beförderungsunternehmen und für die Verantwortlichen der Einschleusung illegaler Einwanderer.

F. Schutz der personenbezogenen Daten, die zwischen den unter den Buchstaben A und B genannten Stellen ausgetauscht werden.

G. Das Schengener Informationssystem (SIS), einschließlich der Bestimmungen über den Schutz und die Sicherheit der dazugehörigen Daten, sowie die Bestimmungen über die Funktionsweise der nationalen Stellen des SIS und der Austausch von Auskünften zwischen diesen nationalen Stellen (SIRENE-System) sowie die Auswirkungen der Ausschreibungen von Personen im SIS, nach denen gefahndet wird, um sie mit dem Ziel der Auslieferung festzunehmen.

H. Alle in den Artikeln 39 bis 43, 46, 47, 73 und 126 bis 130 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 zu dem Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen abgedeckten Arten der polizeilichen Zusammenarbeit in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten praktizierten Form.

I. Die in den Artikeln 48 bis 63 und 65 bis 69 des unter Buchstabe H genannten Übereinkommens von 1990 aufgeführten Modalitäten der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam geltenden Form.

Artikel 2

Unterbreitet ein Mitgliedstaat oder die Kommission dem Rat eine Initiative oder einen Vorschlag, die/der seines bzw. ihres Erachtens in einen von Artikel 1 erfaßten Bereich fällt, so gibt der Mitgliedstaat bzw. die Kommission dies in dem jeweils vorgelegten Dokument an.

Artikel 3

Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission beruft der Vorsitz eine Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten ein, damit eine Aussprache darüber stattfinden kann, ob eine Initiative oder ein Vorschlag unter einen von Artikel 1 erfaßten Bereich fällt.

Artikel 4

(1) Die vom Rat anzunehmenden Rechtsakte, die eine Weiterentwicklung der Bestimmungen, für die nach dem Schengen-Protokoll eine verstärkte Zusammenarbeit zulässig ist, darstellen und die in einen der von Artikel 1 erfaßten Bereiche fallen, enthalten einen entsprechenden Hinweis.

(2) Werden Rechtsakte im Sinne von Absatz 1 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, so müssen sie einen Hinweis darauf enthalten, daß sie in einen Bereich fallen, für den nach dem Schengen-Protokoll eine verstärkte Zusammenarbeit zulässig ist.

Artikel 5

Bevor die die Mitglieder des Rates vertretenden Delegationen an einer Beschlußfassung nach Artikel 8 Absatz 4 oder Artikel 11 des Übereinkommens in dem durch das Übereinkommen eingesetzten Gemischten Ausschuß teilnehmen, treten sie im Rat zusammen, um festzustellen, ob ein Gemeinsamer Standpunkt festgelegt werden kann.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FISCHER

ERKLÄRUNGEN

I. **Erklärung des Rates**

„Die Liste in Artikel 1 des Beschlusses dient dem alleinigen Zweck der Bestimmung der Bereiche, hinsichtlich deren bei der weiteren Entwicklung des Schengen-Besitzstands im Rahmen der Europäischen Union die Verfahren nach Artikel 4 des zwischen dem Rat, Island und Norwegen geschlossenen Übereinkommens über die Assoziierung dieser zwei Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands beachtet werden müssen.

Diese Liste ist keine Aufzählung der Bereiche, die den gesamten Schengen-Besitzstand bilden, wie er in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen worden und von den durch die Schengener Übereinkommen gebundenen Mitgliedstaaten jeweils für sich und in ihrem Verhältnis untereinander umzusetzen und anzuwenden ist. Der hierfür geltende Schengen-Besitzstand ist durch den Rat in dessen Beschluß vom 20. Mai 1999 bestimmt worden.

Die genannte Liste stellt auch nicht eine Aufzählung der Bereiche dar, die den gesamten Schengen-Besitzstand bilden, wie er von Island und Norwegen selbst und im Verhältnis zwischen diesen Staaten und den durch die Schengener Übereinkommen gebundenen Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 1 des obengenannten Übereinkommens umzusetzen und anzuwenden ist.

Die Erstellung dieser Liste darf somit nicht zur Folge haben, daß der im Anhang zu dem Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union genannte derzeitige Schengen-Besitzstand in seiner Integrität beeinträchtigt wird."

II. **Erklärung der Kommission**

„Die Kommission erklärt, daß sie im Gemischten Ausschuß allen vom Rat angenommenen Gemeinsamen Standpunkten nachkommen wird."

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Mai 1999

über eine Gemeinsame Kontrollinstanz, geschaffen auf der Grundlage von Artikel 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985, betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990

(1999/438/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in den Rahmen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 2,

(1) in der Erwägung, daß der Artikel 115 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 14. Juni 1985 über den schrittweisen Abbau von Kontrollen an gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990, die Einrichtung der Gemeinsamen Kontrollinstanz vorsieht, die mit der Überwachung der technischen Unterstützung des Schengener Informationssystems („SIS") und der Prüfung weiterer Fragen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum SIS und dem Schutz persönlicher Daten betraut ist;

(2) in der Erwägung, daß es sich um ein unabhängiges Organ handelt, das nicht mit einem Ausschuß oder einer Ratsgruppe im Sinne von Artikel 19 der Geschäftsordnung des Rates gleichgesetzt werden kann;

(3) in der Erwägung, daß die Gemeinsame Kontrollinstanz sich am 2. Februar 1996 eine Geschäftsordnung gegeben hat, zuletzt ergänzt am 27. April 1998, die im Lichte der sich aus der Eingliederung des Schengen-Besitzstandes resultierenden Änderungen angepaßt werden soll;

(4) in der Erwägung, daß die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kontrollinstanz als Bestandteil im weitesten Sinne des Schengen-Besitzstandes anzusehen ist, dessen weitere Funktionsfähigkeit im Rahmen der Europäischen Union logistisch und finanziell gewährleistet sein muß;

(5) in der Erwägung, daß mit diesem Beschluß sichergestellt werden soll, daß die Gemeinsame Kontrollinstanz beim Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags reibungslos funktioniert;

(6) unter Berücksichtigung des besonders spezifischen Status der Gemeinsamen Kontrollinstanz;

(7) nachdem die Gemeinsame Kontrollinstanz Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat —

BESCHLIESST:

1. Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union stellt seine Infrastruktur für die Sitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz zur Verfügung und unterstützt sie in derselben Weise wie die Ratsgruppen.

2. Das Generalsekretariat des Rates fungiert als Sekretariat für die Gemeinsame Kontrollinstanz. Das Generalsekretariat steht dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kontrollinstanz zur Verfügung.

3. Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kontrollinstanz legt mit der vorherigen Zustimmung des Ratsvorsitzes die Termine für die Sitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz im Gebäude des Rates in Brüssel fest.

4. Die Reisekosten für die Sitzungen in Brüssel und die Durchführung von Kontrollen bei der C.SIS gehen zu Lasten des Haushalts des Rates und werden entsprechend dem Beschluß des Generalsekretärs des Rates vom 21. Mai 1997 erstattet.

5. Folgenden Personen werden die Reisekosten erstattet:

   — für jeden Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in den Rahmen der Europäischen Union und für jeden anderen an den Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes im Bereich des SIS teilnehmenden Mitgliedstaat bei Sitzungen der Gemeinsamen Kontrollinstanz: zwei Vertretern der nationalen Behörde gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kontrollinstanz;

   — den Sachverständigen im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kontrollinstanz.

6. Die von diesem Beschluß vorgesehenen Kosten werden auf den Posten 2501, Einzelplan II (Rat) des Gesamthaushaltes verbucht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. BULMAHN

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Mai 1999

über den Abschluß des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands

(1999/439/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch den Vertrag von Amsterdam als Anhang hinzugefügt wurde —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Das Übereinkommen mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands wird einschließlich seiner Anhänge, Erklärungen und Schlußakte sowie des dem Übereinkommen beigefügten Briefwechsels genehmigt.

Der Wortlaut der in Absatz 1 genannten Rechtsakte ist diesem Beschluß beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FISCHER

ÜBEREINKOMMEN

zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

und

DIE REPUBLIK ISLAND UND

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN —

IN DER ERWÄGUNG, daß seit der Unterzeichnung des Luxemburger Übereinkommens vom 19. Dezember 1996 zwischen den dreizehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Unterzeichner der Schengener Übereinkommen sind, sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen die beiden letztgenannten Staaten an den Beratungen über die Umsetzung, Anwendung und weitere Entwicklung der Schengener Übereinkommen und damit zusammenhängender Bestimmungen teilnehmen,

IN DER ERWÄGUNG, daß aufgrund des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch den Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte als Anhang hinzugefügt wurde (im folgenden „das Schengen-Protokoll"), die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Unterzeichner der Schengener Übereinkommen sind, im Rahmen dieser Übereinkommen und damit zusammenhängender Bestimmungen innerhalb des institutionellen und rechtlichen Rahmens der Europäischen Union und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfolgt,

UNTER HINWEIS AUF Zielsetzung und Zweck des Luxemburger Übereinkommens, nämlich daß ab dem Zeitpunkt, von dem an diejenigen nordischen Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, an der in den Schengener Übereinkommen vorgesehenen Regelung über die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen teilnehmen, zwischen den fünf nordischen Staaten die Regelung aufrechterhalten wird, die zwischen ihnen gemäß dem am 12. Juli 1957 in Kopenhagen unterzeichneten Übereinkommen über die Abschaffung der Paßkontrollen an den Grenzen zwischen den nordischen Staaten galt, mit dem die Nordische Paßunion gegründet wurde,

EINGEDENK der im Luxemburger Übereinkommen niedergelegten Bestimmungen,

IN ANERKENNUNG des Umstands, daß die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union allerdings bedeutet, daß die Beschlußfassung im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands eine Angelegenheit der Europäischen Union, einschließlich der Europäischen Gemeinschaft, geworden ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Europäische Union, einschließlich der Europäischen Gemeinschaft, gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Schengen-Protokolls Zielsetzung und Zweck des Luxemburger Übereinkommens mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam durch ein Übereinkommen zur Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstands und dessen weiterer Entwicklung auf der Grundlage des Luxemburger Übereinkommens respektieren und unterstützen möchte und so für die Erreichung des gemeinsamen Ziels einer weiteren Beteiligung dieser beiden Staaten an den betreffenden Arbeiten Sorge trägt,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, alle Parteien, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands anwenden und auf die diese Bestimmungen und deren Weiterentwicklung dann anzuwenden sind, einschließlich der Republik Island und des Königreichs Norwegen, an den Beratungen über die praktische Anwendung dieser Bestimmungen, ihre Umsetzung und ihre Weiterentwicklung auf allen Ebenen angemessen zu beteiligen,

IN DER ERWÄGUNG, daß es zu diesem Zweck erforderlich ist, eine Organisationsstruktur außerhalb des institutionellen Rahmens der Europäischen Union zu schaffen, die die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen bei der Beschlußfassung in den betreffenden Bereichen gewährleistet und die Teilnahme dieser Länder an den einschlägigen Beratungen im Wege eines Gemischten Ausschusses ermöglicht —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Republik Island und das Königreich Norwegen (nachstehend „Island" und „Norwegen" genannt) werden bei der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union in den Bereichen, die Gegenstand der in den Anhängen A und B genannten Bestimmungen sind, sowie bei der Weiterentwicklung dieser Bestimmungen assoziiert.

Dieses Übereinkommen begründet gegenseitige Rechte und Pflichten gemäß den in ihm vorgesehenen Verfahren.

Artikel 2

(1) Die in Anhang A aufgeführten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, die für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend „Mitgliedstaaten" genannt) gelten, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß dem Schengen-Protokoll beteiligen, werden von Island und Norwegen umgesetzt und angewendet.

(2) Die in Anhang B aufgeführten Bestimmungen der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft werden, soweit sie entsprechende Bestimmungen des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ersetzen oder aufgrund des genannten Übereinkommens angenommen worden sind, von Island und Norwegen umgesetzt und angewendet.

(3) Die Rechtsakte und Maßnahmen, die von der Europäischen Union zur Änderung oder unter Zugrundelegung der in den Anhängen A und B genannten Bestimmungen angenommen werden, auf die die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren Anwendung fanden, werden von Island und Norwegen ebenfalls, unbeschadet des Artikels 8, akzeptiert, umgesetzt und angewendet.

Artikel 3

(1) Es wird hiermit ein Gemischter Ausschuß eingesetzt, der aus Vertretern der Regierungen Islands und Norwegens sowie den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union (nachstehend „Rat" genannt) und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Kommission" genannt) besteht.

(2) Der Gemischte Ausschuß gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Gemischte Ausschuß tritt auf Initiative seines Vorsitzenden oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 2 tritt der Gemischte Ausschuß je nach Bedarf auf der Ebene von Ministern, hochrangigen Beamten oder Sachverständigen zusammen.

(5) Das Amt des Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses wird wahrgenommen

— auf Ebene der Sachverständigen: vom Vertreter der Europäischen Union;

— auf Ebene der hochrangigen Beamten und Minister: jeweils für die Dauer von sechs Monaten im Wechsel vom Vertreter der Europäischen Union und vom Vertreter der Regierung Islands oder Norwegens.

Artikel 4

(1) Der Gemischte Ausschuß behandelt gemäß diesem Übereinkommen alle von Artikel 2 erfaßten Fragen und trägt dafür Sorge, daß etwaige Anliegen Islands und Norwegens gebührend berücksichtigt werden.

(2) Auf den auf Ministerebene stattfindenden Tagungen des Gemischten Ausschusses haben die Vertreter Islands und Norwegens Gelegenheit,

— ihre Schwierigkeiten in bezug auf einen bestimmten Rechtsakt oder eine bestimmte Maßnahme darzulegen oder auf Schwierigkeiten anderer Delegationen zu reagieren;

— zu Fragen der Weiterentwicklung von für sie wichtigen Bestimmungen oder deren Umsetzung Stellung zu nehmen.

(3) Die auf Ministerebene stattfindenden Tagungen des Gemischten Ausschusses werden vom Gemischten Ausschuß auf Ebene der hochrangigen Beamten vorbereitet.

(4) Die Vertreter der Regierungen Islands und Norwegens sind berechtigt, zu Fragen, die Gegenstand des Artikels 1 sind, im Gemischten Ausschuß Anregungen vorzutragen. Im Anschluß an eine Aussprache kann die Kommission oder ein Mitgliedstaat derartige Anregungen prüfen, um gegebenenfalls im Hinblick auf die Annahme eines Rechtsakts oder einer Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union gemäß den für die Europäische Union geltenden Bestimmungen einen Vorschlag zu unterbreiten oder eine Initiative zu ergreifen.

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 4 wird der Gemischte Ausschuß von der im Rat erfolgenden Vorbereitung etwaiger, für dieses Übereinkommen relevanter Rechtsakte oder Maßnahmen unterrichtet.

Artikel 6

Bei der Abfassung neuer Rechtsvorschriften in einem Bereich, der unter dieses Übereinkommen fällt, zieht die Kommission Sachverständige aus Island und Norwegen informell gleichermaßen zu Rate, wie dies bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge in bezug auf Sachverständige aus den Mitgliedstaaten geschieht.

Artikel 7

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß eine angemessene Vereinbarung über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung desjenigen Staates getroffen werden sollte, der für die Prüfung eines in einem der Mitgliedstaaten oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags zuständig ist. Eine derartige Vereinbarung sollte zu dem Zeitpunkt getroffen sein, zu dem die in den Anhängen A und B genannten Bestimmungen sowie die nach Artikel 2 Absatz 3 bereits angenommenen Bestimmungen für Island und Norwegen gemäß Artikel 15 Absatz 4 in Kraft treten.

Artikel 8

(1) Die Annahme neuer Rechtsakte oder Maßnahmen in bezug auf Fragen im Sinne des Artikels 2 ist den zuständigen Organen der Europäischen Union vorbehalten. Vorbehaltlich des Absatzes 2 treten diese Rechtsakte oder Maßnahmen für die Europäische Union auf ihre betroffenen Mitgliedstaaten sowie für Island und Norwegen gleichzeitig in Kraft, es sei denn, daß in diesen Rechtsakten oder Maßnahmen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. In diesem Zusammenhang wird der von Island oder Norwegen im Gemischten Ausschuß angegebene Zeitraum gebührend berücksichtigt, den sie für die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für notwendig halten.

(2) a) Der Rat notifiziert Island und Norwegen unverzüglich die Annahme der Rechtsakte oder Maßnahmen nach Absatz 1, auf die die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren angewendet wurden. Island und Norwegen entscheiden unabhängig, ob sie deren Inhalt akzeptieren und in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden dem Rat und der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der betreffenden Rechtsakte oder Maßnahmen notifiziert.

b) Kann der Inhalt eines solchen Rechtsakts oder einer solchen Maßnahme für Island erst nach Erfüllung verfassungsrechtlicher Voraussetzungen rechtsverbindlich werden, so unterrichtet Island den Rat und die Kommission davon zum Zeitpunkt der Notifizierung. Island unterrichtet den Rat und die Kommission unverzüglich in schriftlicher Form über die Erfüllung aller verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und macht diese Mitteilung nicht später als vier Wochen vor dem Zeitpunkt, der gemäß Absatz 1 für das Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Maßnahme für Island vorgesehen ist.

c) Kann der Inhalt eines solchen Rechtsakts oder einer solchen Maßnahme für Norwegen erst nach Erfüllung verfassungsrechtlicher Voraussetzungen rechtsverbindlich werden, so unterrichtet Norwegen den Rat und die Kommission davon zum Zeitpunkt der Notifizierung. Norwegen unterrichtet den Rat und die Kommission unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach der Notifizierung durch den Rat, in schriftlicher Form über die Erfüllung aller verfassungsrechtlichen Voraussetzungen. Von dem Zeitpunkt an, der für das Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Maßnahme für Norwegen vorgesehen ist, bis zur Mitteilung über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen wendet Norwegen den Inhalt des Rechtsakts oder der Maßnahme, wenn möglich, vorläufig an.

(3) Akzeptieren Island und Norwegen den Inhalt von Rechtsakten und Maßnahmen nach Absatz 2, so begründet dies Rechte und Pflichten zwischen Island und Norwegen sowie zwischen Island und Norwegen einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und denjenigen ihrer Mitgliedstaaten, die durch diese Rechtsakte und Maßnahmen gebunden sind, andererseits.

(4) Für den Fall, daß

a) entweder Island oder Norwegen seinen Beschluß notifiziert, den Inhalt eines Rechtsakts oder einer Maßnahme nach Absatz 2, auf den/die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren Anwendung finden, nicht zu akzeptieren, oder

b) entweder Island oder Norwegen eine Notifizierung innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen Frist von 30 Tagen nicht vornimmt oder

c) Island vor Beginn des in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Zeitraums von vier Wochen vor dem Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Maßnahme für Island keine Notifizierung vornimmt oder

d) Norwegen innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe c) genannten Frist von sechs Monaten keine Notifizierung vornimmt oder von dem Zeitpunkt an, der für das Inkrafttreten des betreffenden Rechtsakts oder der betreffenden Maßnahme für Norwegen vorgesehen ist, nicht für die vorläufige Anwendung nach Absatz 2 Buchstabe c) sorgt,

wird dieses Übereinkommen in bezug auf Island beziehungsweise Norwegen als beendet angesehen, es sei denn, der Gemischte Ausschuß beschließt innerhalb von 90 Tagen nach sorgfältiger Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Übereinkommens etwas anderes. Die Beendigung dieses Übereinkommens wird drei Monate nach Ablauf der Frist von 90 Tagen rechtswirksam.

Artikel 9

(1) Um das Ziel der Vertragsparteien, nämlich eine möglichst einheitliche Anwendung und Auslegung der Bestimmungen im Sinne des Artikels 2, zu erreichen, verfolgt der Gemischte Ausschuß ständig die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Gerichtshof" genannt) wie auch die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung der zuständigen isländischen und norwegischen Gerichte. Zu diesem Zweck wird eine Regelung eingeführt, die eine regelmäßige gegenseitige Übermittlung dieser Rechtsprechung gewährleistet.

(2) Vorbehaltlich der Annahme der notwendigen Änderungen der Satzung des Gerichtshofes können Island und Norwegen in Fällen, in denen ein Gericht eines Mitgliedstaats dem Gerichtshof eine Frage in bezug auf die Auslegung einer Bestimmung im Sinne des Artikels 2 zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 10

(1) Island und Norwegen legen dem Gemischten Ausschuß einen alljährlichen Bericht darüber vor, wie ihre Verwaltungsbehörden und ihre Gerichte die unter Artikel 2 fallenden Bestimmungen — gegebenenfalls im Sinne der Auslegung des Gerichtshofs — angewendet und ausgelegt haben.

(2) Ist der Gemischte Ausschuß innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm eine wesentliche Abweichung zwischen der Rechtsprechung des Gerichthofes und derjenigen der isländischen oder norwegischen Gerichte oder eine wesentliche Abweichung zwischen den Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten und den isländischen oder norwegischen Behörden in bezug auf die Anwendung der Bestimmungen im Sinne des Artikels 2 zur Kenntnis gebracht worden ist, nicht in der Lage, die Beibehaltung einer einheitlichen Anwendung und Auslegung sicherzustellen, so wird das Verfahren nach Artikel 11 angewandt.

Artikel 11

(1) Kommt es zu einem Streit über die Anwendung dieses Übereinkommens oder zu einer Situation nach Artikel 10 Absatz 2, so wird die Angelegenheit offiziell als Streitigkeit auf die Tagesordnung des auf Ministerebene tagenden Gemischten Ausschusses gesetzt.

(2) Der Gemischte Ausschuß verfügt ab dem Zeitpunkt der Annahme der Tagesordnung, auf die die Streitigkeit gesetzt wurde, über eine Frist von 90 Tagen zur Beilegung des Streits.

(3) Kann der Streit vom Gemischten Ausschuß innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist von 90 Tagen nicht beigelegt werden, so ist zur endgültigen Beilegung des Streits eine weitere Frist von 30 Tagen vorzusehen.

Kommt es zu keiner endgültigen Beilegung des Streits, so wird dieses Übereinkommen in bezug auf Island bzw. Norwegen als beendet angesehen, je nachdem welchen Staat die Streitigkeit betrifft. Die Beendigung des Übereinkommens wird sechs Monate nach Ablauf der Frist von 30 Tagen rechtswirksam.

Artikel 12

(1) Was die Verwaltungskosten für die Anwendung dieses Übereinkommens betrifft, so tragen Island und Norwegen zum Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften jährlich mit

— 0,1 % (Island)

— 4,995 % (Norwegen)

eines Betrags von 300 000 000 BEF (oder des entsprechenden Betrags in Euro) bei, wobei dieser Anteil unter Berücksichtigung der Inflationsrate innerhalb der Europäischen Union jährlich angepaßt wird.

In Fällen, in denen die operativen Kosten der Anwendung dieses Übereinkommens nicht zu Lasten des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen, sondern unmittelbar zu Lasten der teilnehmenden Mitgliedstaaten gehen, tragen Island und Norwegen zu diesen Kosten im Verhältnis des Prozentsatzes des Bruttosozialprodukts ihrer Länder zum Bruttosozialprodukt aller teilnehmenden Staaten bei.

In Fällen, in denen die operativen Kosten zu Lasten des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen, beteiligen sich Island und Norwegen an diesen Kosten, indem sie im Verhältnis des Prozentsatzes des Bruttosozialprodukts ihrer Länder zum Bruttosozialprodukt aller teilnehmenden Staaten einen Jahresbeitrag zum genannten Haushalt leisten.

(2) Island und Norwegen sind berechtigt, die von der Kommission oder im Rat ausgearbeiteten Dokumente zu diesem Übereinkommen zu erhalten und auf den Tagungen des Gemischten Ausschusses eine Verdolmetschung in eine von ihnen gewählte Amtssprache der Organe der Europäischen Gemeinschaften zu verlangen. Etwaige Kosten für Übersetzungen oder Verdolmetschung in die isländische oder norwegische Sprache oder aus diesen Sprachen sind jedoch von Island beziehungsweise Norwegen zu tragen.

Artikel 13

(1) Dieses Übereinkommen berührt in keiner Weise das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder andere zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie Island und/oder Norwegen geschlossene Übereinkünfte.

(2) Dieses Übereinkommen berührt in keiner Weise etwaige künftige Übereinkünfte, die die Europäische Gemeinschaft mit Island und/oder Norwegen oder auf der Grundlage der Artikel 24 und 38 des Vertrags über die Europäische Union schließt.

(3) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Zusammenarbeit im Rahmen der Nordischen Paßunion, soweit diese Zusammenarbeit diesem Übereinkommen und den Rechtsakten und Maßnahmen, denen dieses Übereinkommen zugrunde liegt, nicht entgegensteht und sie nicht behindert.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen gilt nicht für Svalbard (Spitzbergen).

Artikel 15

(1) Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem der Generalsekretär des Rates, der als Verwahrer dieses Übereinkommens tätig wird, feststellt, daß alle förmlichen Erfordernisse in bezug auf die Zustimmung durch die Vertragsparteien oder im Namen der Vertragsparteien, an das Übereinkommen gebunden zu sein, erfüllt sind.

(2) Die Artikel 1, 3, 4 und 5 und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) Satz 1 gelten vorläufig vom Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens an.

(3) Für Rechtsakte oder Maßnahmen, die nach der Unterzeichnung dieses Übereinkommens, aber vor dessen Inkrafttreten angenommen werden, beginnt die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) letzter Satz genannte Frist von 30 Tagen mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens.

(4) Die in den Anhängen A und B genannten Bestimmungen sowie die nach Artikel 2 Absatz 3 bereits angenommenen Bestimmungen treten für Island und Norwegen zu einem Zeitpunkt in Kraft, der vom Rat durch einstimmigen Beschluß seiner Mitglieder, die die an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß dem Schengen-Protokoll teilnehmenden Mitgliedstaaten vertreten, im Anschluß an Konsultationen im Gemischten Ausschuß gemäß Artikel 4 festgesetzt wird, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß die Voraussetzungen für die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen von Island und Norwegen erfüllt sind und daß an den Außengrenzen dieser Staaten effiziente Kontrollen stattfinden.

(5) Das Inkrafttreten der Bestimmungen im Sinne des Absatzes 4 begründet Rechte und Pflichten zwischen Island und Norwegen sowie zwischen Island und Norwegen einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und denjenigen ihrer Mitgliedstaaten, für die diese Bestimmungen ebenfalls in Kraft getreten sind, andererseits.

Artikel 16

Dieses Übereinkommen kann von Island oder Norwegen oder durch einstimmigen Beschluß der Mitglieder des Rates, die diejenigen Mitgliedstaaten vertreten, die an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß dem Schengen-Protokoll teilnehmen, gekündigt werden. Eine derartige Kündigung ist dem Verwahrer zu notifizieren. Sie wird sechs Monate nach der Notifizierung rechtswirksam.

Artikel 17

Die Folgen der Kündigung dieses Übereinkommens durch Island oder Norwegen oder der Beendigung dieses Übereinkommens in bezug auf Island oder Norwegen sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien und der Partei, die dieses Übereinkommen gekündigt hat oder für die die Beendigung dieses Übereinkommens wirksam werden soll. Kommt es zu keiner Vereinbarung, so beschließt der Rat nach Konsultation der verbleibenden assoziierten Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind für die betreffende Partei jedoch erst nach deren Zustimmung rechtsverbindlich.

Artikel 18

Dieses Übereinkommen ersetzt das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Italienischen Republik, dem Königreich Spanien, der Portugiesischen Republik, der Griechischen Republik, der Republik Österreich, dem Königreich Dänemark, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, Vertragsparteien des Schengener Übereinkommens und des Schengener Durchführungsübereinkommens, sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen betreffend den Abbau der Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten Mai neunzehnhundertneunundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer sowie in isländischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Por el Consejo de la Unión Europea
For Rådet for Den Europæiske Union
Für den Rat der Europäischen Union
Για το Συμβούλιο της Ευρωπαϊκής Ένωσης
For the Council of the European Union
Pour le Conseil de l'Union européenne
Per il Consiglio dell'Unione europea
Voor de Raad van de Europese Unie
Pelo Conselho da União Europeia
Euroopan unionin neuvoston puolesta
För Europeiska unionens råd
Fyrir hönd ráðs Evrópusambandsins
For Rådet for Den europeiske union

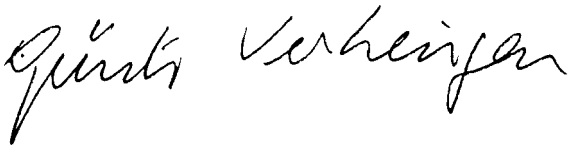

Por la República de Islandia
For Republikken Island
Für die Republik Island
Για τη Δημοκρατία της Ισλανδίας
For the Republic of Iceland
Pour la République d'Islande
Per la Repubblica d'Islanda
Voor de Republiek IJsland
Pela República da Islândia
Islannin tasavallan puolesta
På Republiken Islands vägnar
Fyrir hönd Lyðveldisins Íslands
For Republikken Island

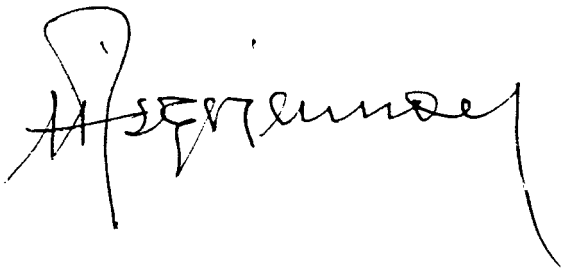

Por el Reino de Noruega
For Kongeriget Norge
Für das Königreich Norwegen
Για το Βασίλειο της Νορβηγίας
For the Kingdom of Norway
Pour le Royaume de Norvège
Per il Regno di Norvegia
Voor het Koninkrijk Noorwegen
Pelo Reino da Noruega
Norjan kuningaskunnan puolesta
På Konungariket Norges vägnar
Fyrir hönd Konungsríkisins Noregs
For Kongeriket Norge

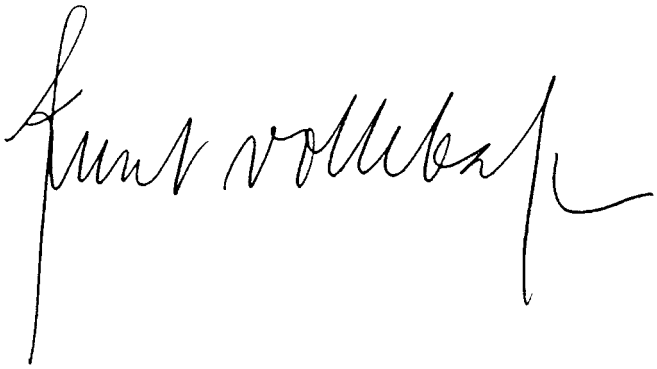

ANHANG A

(Artikel 2 Absatz 1)

Teil 1 dieses Anhangs bezieht sich auf das 1985 unterzeichnete Schengener Übereinkommen und das 1990 unterzeichnete Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens aus 1985. Teil 2 bezieht sich auf die Beitrittsinstrumente und Teil 3 auf die relevanten abgeleiteten Schengen-Rechtsakte.

TEIL 1

Die Bestimmungen des am 14. Juni 1985 in Schengen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik unterzeichneten Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

Die Bestimmungen des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zur Durchführung des am 14. Juni 1985 unterzeichneten Übereinkommens, mit Ausnahme folgender Artikel:

Artikel 2 Absatz 4

Artikel 4, soweit Gepäckkontrollen betroffen sind

Artikel 10 Absatz 2

Artikel 19 Absatz 2

Artikel 28 bis 38 und die dazugehörigen Definitionen

Artikel 60

Artikel 70

Artikel 74

Artikel 77 bis 91, soweit sie von der Richtlinie des Rates 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen abgedeckt sind

Artikel 120 bis 125

Artikel 131 bis 133

Artikel 134

Artikel 139 bis 142

Schlußakte: Erklärung 2

Schlußakte: Erklärungen 4, 5 und 6

Protokoll

Gemeinsame Erklärung

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

TEIL 2

Die Bestimmungen der Beitrittsübereinkommen und Beitrittsprotokolle zum Übereinkommen von Schengen und zum Schengener Durchführungsübereinkommen mit der Italienischen Republik (unterzeichnet am 27. November 1990 in Paris), dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik (unterzeichnet am 25. Juni 1991 in Bonn), der Griechischen Republik (unterzeichnet am 6. November 1992 in Madrid), der Republik Österreich (unterzeichnet am 28. April 1995 in Brüssel) und dem Königreich Dänemark, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden (unterzeichnet am 19. Dezember 1996 in Luxemburg), ausgenommen:

1. Das am 27. November 1990 in Paris unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

2. Die folgenden Bestimmungen des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Italienischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der

Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 5 und 6

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärungen 2 und 3

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

3. Das am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik, und die dazugehörigen Erklärungen.

4. Die folgenden Bestimmungen des am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 5 und 6

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärungen 2 und 3

Teil III, Erklärungen 3 und 4

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

5. Das am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik, und die dazugehörigen Erklärungen.

6. Die folgenden Bestimmungen des am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 7 und 8

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärungen 2 und 3

Teil III, Erklärungen 2, 3, 4 und 5

Erklärungen der Minister und Staatssekretäre

7. Das am 6. November 1992 in Madrid unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Griechischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik und der am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Protokolle über den Beitritt der Regierungen der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spanien, sowie die dazugehörige Erklärung.

8. Die folgenden Bestimmungen des am 6. November 1992 in Madrid unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen sowie die Portugiesische

Republik und das Königreich Spanien mit den am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommen beigetreten sind, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 6 und 7

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärungen 2, 3 und 4

Teil III, Erklärungen 1 und 3

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

9. Das am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Republik Österreich zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung der Protokolle vom 27. November 1990, 25. Juni 1991 und 6. November 1992 über den jeweiligen Beitritt der Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik sowie der Griechischen Republik.

10. Die folgenden Bestimmungen des am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik sowie die Griechische Republik jeweils mit dem Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991 und vom 6. November 1992 beigetreten sind, sowie dessen Schlußakte:

Artikel 1

Artikel 5 und 6

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III

11. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Dänemark zu dem Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, und die dazugehörige Erklärung.

12. Die folgenden Bestimmungen des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:

Artikel 1

Artikel 7 und 8

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

13. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Republik Finnland zu dem Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, und die dazugehörige Erklärung.

14. Die folgenden Bestimmungen des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Republik Finnland zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:

Artikel 1

Artikel 6 und 7

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III, mit Ausnahme der Erklärung über die Ålandinseln

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

15. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, und die dazugehörige Erklärung.

16. Die folgenden Bestimmungen des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:

Artikel 1

Artikel 6 und 7

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

TEIL 3

A. **Die folgenden Beschlüsse des Exekutivausschusses:**

SCH/Com-ex (93) 10 14.12.1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre vom 19. Juni 1992 und 30. Juni 1993 zum Inkrafttreten
SCH/Com-ex (93) 14 14.12.1993	Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln
SCH/Com-ex (93) 16 14.12.1993	Finanzregelung für die Einrichtung und den Betrieb des Schengener C.SIS
SCH/Com-ex (93) 21 14.12.1993	Verlängerung des einheitlichen Visums
SCH/Com-ex (93) 22 Rev. 14.12.1993	Vertraulichkeit bestimmter Dokumente
SCH/Com-ex (93) 24 14.12.1993	Gemeinsame Grundsätze für die Annullierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa
SCH/Com-ex (94) 1 Rev. 2 26.4.1994	Anpassungsmaßnahmen zur Beseitigung von Verkehrshindernissen und Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen an den Binnengrenzen
SCH/Com-ex (94) 2 26.4.1994	Ausstellung von einheitlichen Visa an der Grenze
SCH/Com-ex (94) 15 Rev. 21.11.1994	Einführung eines automatisierten Verfahrens zur Konsultation der zentralen Behörden gemäß Artikel 17 Absatz 2 SDÜ
SCH/Com-ex (94) 16 Rev. 21.11.1994	Beschaffung der gemeinsamen Ein- und Ausreisestempel
SCH/Com-ex (94) 17 Rev. 4 22.12.1994	Einführung und Anwendung des Schengener Regimes auf Verkehrsflughäfen und Landeplätzen
SCH/Com-ex (94) 25 22.12.1994	Austausch von Statistiken über die Erteilung von Sichtvermerken
SCH/Com-ex (94) 28 Rev. 22.12.1994	Bescheinigung für das Mitführen von Suchtstoffen und/oder psychotropen Stoffen gemäß Artikel 75
SCH/Com-ex (94) 29 Rev. 2 22.12.1994	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990
SCH/Com-ex (95) PV 1 Rev. (Punkt 8)	Gemeinsame Visapolitik
SCH/Com-ex (95) 20 Rev. 2 20.12.1995	Annahme des Dokuments SCH/I (95) 40 Rev. 6 zum Verfahren für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens
SCH/Com-ex (95) 21 20.12.1995	Schneller Austausch statistischer Daten und konkreter Angaben über an den Außengrenzen eventuell auftretende Schwierigkeiten zwischen den Schengen-Staaten

SCH/Com-ex (96) 13 Rev. 27.6.1996	Erteilung von Schengen-Visa im Zusammenhang mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Durchführungsübereinkommens
SCH/Com-ex (96) 27 19.12.1996	Visumerteilung an der Grenze an Seeleute auf Durchreise
SCH/Com-ex (97) 2 Rev. 2 25.4.1997	Vergabe der Vorstudie des SIS II
SCH/Com-ex (97) 6 Rev. 2 24.6.1997	Schengener Leitfaden zur polizeilichen Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
SCH/Com-ex (97) 18 7.10.1997	Anteil Norwegens und Islands an den Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS
SCH/Com-ex (97) 24 7.10.1997	Entwicklung des SIS
SCH/Com-ex (97) 29 Rev. 2 7.10.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Griechenland
SCH/Com-ex (97) 32 15.12.1997	Harmonisierung der Visumpolitik
SCH/Com-ex (97) 34 Rev. 15.12.1997	Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel
SCH/Com-ex (97) 35 15.12.1997	Änderung der C.SIS-Finanzregelung
SCH/Com-ex (97) 39 Rev. 15.12.1997	Leitsätze für Beweismittel und Indizien im Rahmen von Rückübernahmeübereinkommen zwischen Schengen-Staaten
SCH/Com-ex (98) 1 Rev. 2 21.4.1998	Tätigkeitsbericht der Task Force
SCH/Com-ex (98) 10 21.4.1998	Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei der Rückführung von Drittausländern auf dem Luftweg
SCH/Com-ex (98) 11 21.4.1998	C.SIS mit 15/18 Anschlüssen
SCH/Com-ex (98) 12 21.4.1998	Austausch vor Ort von statistischen Angaben zur Visumerteilung
SCH/Com-ex (98) 17 23.6.1998	Vertraulichkeit bestimmter Dokumente
SCH/Com-ex (98) 18 Rev. 23.6.1998	Maßnahmen, die gegenüber Staaten zu ergreifen sind, bei denen es Probleme bei der Ausstellung von Dokumenten gibt, die die Erfahrung aus dem Schengener Gemeinschaftsgebiet ermöglichen RÜCKÜBERNAHME — VISA
SCH/Com-ex (98) 19 23.6.1998	Monaco VISA — AUSSENGRENZEN — SIS
SCH/Com-ex (98) 21 23.6.1998	Abstempelung der Pässe der Visumantragsteller VISA
SCH/Com-ex (98) 26 Def. 16.9.1998	Einrichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen
SCH/Com-ex (98) 29 Rev. 23.6.1998	Besenklausel zur Abdeckung des gesamten technischen Besitzstands Schengens
SCH/Com-ex (98) 35 Rev. 2 16.9.1998	Weitergabe des Gemeinsamen Handbuchs an EU-Beitrittskandidaten
SCH/Com-ex (98) 37 Def. 2 16.9.1998	Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung
SCH/Com-ex (98) 43 Rev. 16.9.1998	Ad-hoc-Ausschuß Griechenland
SCH/Com-ex (98) 49 Rev. 3 16.12.1998	Inkraftsetzen des SDÜ für Griechenland
SCH/Com-ex (98) 51 Rev. 3 16.12.1998	Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten auf Ersuchen

SCH/Com-ex (98) 52 16.12.1998	Leitfaden zur grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit
SCH/Com-ex (98) 53 Rev. 2 16.12.1998	Harmonisierung der Visumpolitik — Abschaffung der grauen Listen
SCH/Com-ex (98) 56 16.12.1998	Handbuch visierfähiger Dokumente
SCH/Com-ex (98) 57 16.12.1998	Einführung von harmonisierten Einladungserklärungen, Übernachtungsnachweisen bzw. Nachweisen für die Übernahme von Verpflichtungen bezüglich der Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes
SCH/Com-ex (98) 59 Rev. 16.12.1998	Koordinierter Einsatz von Dokumentenberatern
SCH/Com-ex (99) 1 Rev. 2 28.4.1999	Standard im Betäubungsmittelbereich
SCH/Com-ex (99) 3 28.4.1999	Haushalt Help Desk 1999
SCH/Com-ex (99) 4 28.4.1999	Einrichtungskosten C.SIS
SCH/Com-ex (99) 5 28.4.1999	SIRENE-Handbuch
SCH/Com-ex (99) 6 28.4.1999	Besitzstand Telecom
SCH/Com-ex (99) 7 Rev. 2 28.4.1999	Verbindungsbeamte
SCH/Com-ex (99) 8 Rev. 2 28.4.1999	Entlohnung von Informanten
SCH/Com-ex (99) 10 28.4.1999	Illegaler Waffenhandel
SCH/Com-ex (99) 11 Rev. 2 28.4.1999	Beschluß zum Übereinkommen über die Zusammenarbeit in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften
SCH/Com-ex (99) 13 28.4.1999	Aufhebung von Altfassungen des Gemeinsamen Handbuches und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und Annahme der Neufassungen
SCH/Com-ex (99) 14 28.4.1999	Handbuch visierfähiger Dokumente
SCH/Com-ex (99) 18 28.4.1999	Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung strafbarer Handlungen

B. **Die folgenden Erklärungen des Exekutivausschusses:**

Erklärung	Gegenstand
SCH/Com-ex (96) Decl. 5 18.4.1996	Bestimmung des Begriffs Drittausländer
SCH/Com-ex (96) Decl. 6 Rev. 2 26.6.1996	Erklärung zur Auslieferung
SCH/Com-ex (97) Decl. 13 Rev. 2 21.4.1998	Entführung von Minderjährigen
SCH/Com-ex (99) Decl. 2 Rev. 2 29.4.1999	SIS-Struktur

C. **Die folgenden Beschlüsse der Zentralen Gruppe:**

Beschluß	Gegenstand
SCH/C (98) 117 27.10.1998	Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung
SCH/C (99) 25 22.3.1999	Allgemeine Grundsätze zur Entlohnung von Informanten und V-Personen

ANHANG B

(Artikel 2 Absatz 2) [1]

Verordnung (EG) Nr. 574/1999 des Rates vom 12. März 1999 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen (ABl. L 72 vom 18.3.1999, S. 2) [2];

Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagestaltung (ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1) und Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 1996 über weitere technische Spezifikationen für die einheitliche Visagestaltung (nicht veröffentlicht);

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51) und Empfehlung 93/216/EWG der Kommission vom 25. Februar 1993 zum Europäischen Feuerwaffenpaß (ABl. L 93 vom 17.4.1993, S. 39) in Ergänzung zur Empfehlung 96/129/EG der Kommission vom 12. Januar 1996 (ABl. L 30 vom 8.2.1996, S. 47).

---

[1] Siehe auch die Erklärung des Rates und der Kommission in bezug auf die Richtlinie 95/46/EG, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens angenommen wurde.

[2] Unbeschadet ihrer Beziehung zu den im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit angenommenen Bestimmungen über die Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige im Besitz eines Visums sein müssen oder die von einer derartigen Pflicht befreit sind, die nach der Integration des Schengen-Besitzstands im Rahmen der Europäischen Union weiterhin Anwendung finden werden und die vom Wortlaut des Anhangs A abgedeckt sind.

SCHLUSSAKTE

Die Vertragsparteien haben diese Schlußakte mit folgenden Erklärungen angenommen:

1. *Erklärung Islands und Norwegens zu Artikel 4 Absatz 2*

   Hinsichtlich der auf Ministerebene stattfindenden Tagungen des Gemischten Ausschusses vertreten Island und Norwegen die Auffassung, daß sie zu beurteilen haben, ob eine bestimmte Frage unter die Formulierung „ihre Schwierigkeiten" (erster Gedankenstrich der obengenannten Bestimmung) fällt oder als „für sie wichtig" (zweiter Gedankenstrich der obengenannten Bestimmung) zu betrachten ist und ob sie Erörterungen auf Ministerebene erfordert. Im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien ist vorgesehen, daß derartige „Schwierigkeiten" und „wichtige Fragen", wenn sie im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit auftreten, in der Regel auf die Tagesordnung für den auf Ministerebene zusammentretenden Gemischten Ausschuß gesetzt werden. Island und Norwegen weisen dennoch besonders auf das Recht der Mitglieder des Gemischten Ausschusses hin, Tagungen des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens auf allen Ebenen zu beantragen.

2. *Erklärung Islands und Norwegens zu Artikel 8 Absatz 4*

   Tritt ein Fall nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a), b), c) oder d) ein, so wird Island beziehungsweise Norwegen die in Artikel 3 Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nehmen, eine Tagung des Gemischten Ausschusses auf Ministerebene zu beantragen, damit nach Mittel und Wegen zur weiteren Anwendung des Übereinkommens gesucht wird.

3. *Erklärung Islands und Norwegens zur Auslieferung*

   1. Vorbehalte, die nach Artikel 13 des am 27. Januar 1977 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus eingelegt wurden, finden in den Beziehungen zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Gleichbehandlung sicherstellen, keine Anwendung auf Auslieferungsverfahren.

   2. Erklärungen, die nach Artikel 6 Absatz 1 des am 13. Dezember 1957 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Auslieferungsübereinkommens abgegeben wurden, werden gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine Gleichbehandlung sicherstellen, nicht als Grund für die Verweigerung der Auslieferung von Staatsangehörigen nichtnordischer Staaten geltend gemacht.

4. *Gemeinsame Erklärung zur Anhörung des Parlaments*

   Die Europäische Union, Island und Norwegen halten es für angebracht, daß Angelegenheiten, die unter dieses Übereinkommen fallen, in den interparlamentarischen Sitzungen des Europäischen Parlaments mit Island bzw. Norwegen erörtert werden.

5. *Erklärung des Rates der Europäischen Union, die mit der nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengen-Protokolls erforderlichen Einstimmigkeit seiner Mitglieder angenommen wurde, zu Beschlüssen des Gemischten Ausschusses*

   Der Rat geht davon aus, daß Beschlüsse, die der Gemischte Ausschuß nach Maßgabe des Übereinkommens faßt, von den Vertretern der Mitglieder des Rates nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengen-Protokolls und von den Vertretern der Regierungen Islands und Norwegens einstimmig gefaßt werden, es sei denn, die Geschäftsordnung oder das nach Artikel 6 Absatz 2 des Schengen-Protokolls zu schließende Übereinkommen sehen etwas anderes vor.

6. *Erklärung der Europäischen Kommission zur Unterbreitung von Vorschlägen*

   Die Europäische Kommission wird ihre dieses Übereinkommen betreffenden Vorschläge, die sie dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament unterbreitet, in Kopie auch Island und Norwegen übermitteln.

Hecho en Bruselas, el dieciocho de mayo de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Bruxelles den attende maj nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten Mai neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα οκτώ Μαΐου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Brussels on the eighteenth day of May in the year one thousand nine hundred and ninety-nine.

Fait à Bruxelles, le dix-huit mai mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf.

Fatto a Bruxelles, addì diciotto maggio millenovecentonovantanove.

Gedaan te Brussel, de achttiende mei negentienhonderd negenennegentig.

Feito em Bruxelas, em dezoito de Maio de mil novecentos e noventa e nove.

Tehty Brysselissä kahdeksantenatoista päivänä toukokuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Bryssel den artonde maj nittonhundranittionio.

Gjört í Brussel 18. maí 1999.

Utferdiget i Brussel, attende mai nittenhundreognittini.

Por el Consejo de la Unión Europea
For Rådet for Den Europæiske Union
Für den Rat der Europäischen Union
Για το Συμβούλιο της Ευρωπαϊκής Ένωσης
For the Council of the European Union
Pour le Conseil de l'Union européenne
Per il Consiglio dell'Unione europea
Voor de Raad van de Europese Unie
Pelo Conselho da União Europeia
Euroopan unionin neuvoston puolesta
För Europeiska unionens råd
Fyrir hönd ráðs Evrópusambandsins
For Rådet for Den europeiske union

Por la República de Islandia
For Republikken Island
Für die Republik Island
Για τη Δημοκρατία της Ισλανδίας
For the Republic of Iceland
Pour la République d'Islande
Per la Repubblica d'Islanda
Voor de Republiek IJsland
Pela República da Islândia
Islannin tasavallan puolesta
På Republiken Islands vägnar
Fyrir hönd Lýðveldisins Íslands
For Republikken Island

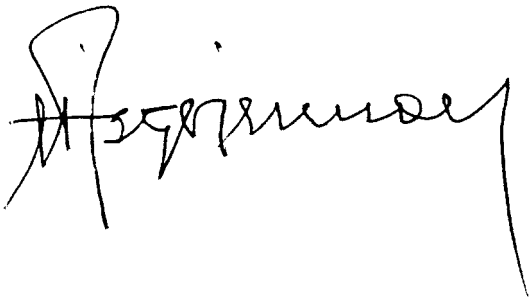

Por el Reino de Noruega
For Kongeriget Norge
Für das Königreich Norwegen
Για το Βασίλειο της Νορβηγίας
For the Kingdom of Norway
Pour le Royaume de Norvège
Per il Regno di Norvegia
Voor het Koninkrijk Noorwegen
Pelo Reino da Noruega
Norjan kuningaskunnan puolesta
På Konungariket Norges vägnar
Fyrir hönd Konungsríkisins Noregs
For Kongeriket Norge

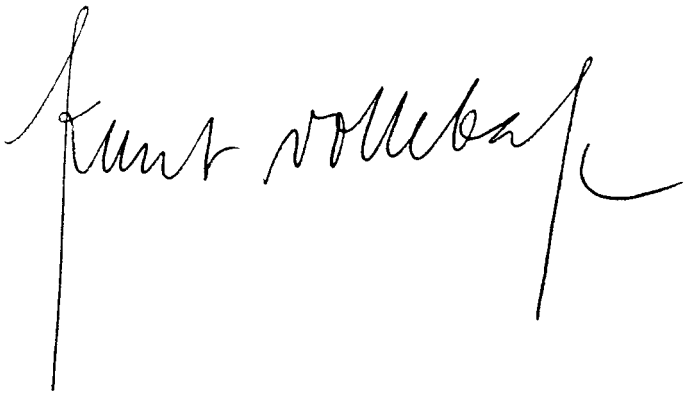

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen

A. *Schreiben der Gemeinschaft*

Herr . . . . . ,

der Rat nimmt Bezug auf die Verhandlungen über das Übereinkommen über die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und hat gebührend zur Kenntnis genommen, daß Island und Norwegen im Geiste ihrer Beteiligung am Entscheidungsbildungsprozeß in den von dem Übereinkommen erfaßten Bereichen und im Hinblick auf eine Unterstützung des einwandfreien Funktionierens des Übereinkommens an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, in vollem Umfang beteiligt werden möchten.

Der Rat stellt fest, daß es künftig, wenn derartige Verfahren in den unter das vom Übereinkommen erfaßten Bereichen angewandt werden, tatsächlich notwendig sein wird, Island und Norwegen an der Arbeit dieser Ausschüsse zu beteiligen, auch um sicherzustellen, daß die Verfahren des Übereinkommens auf die betreffenden Rechtsakte oder Maßnahmen angewandt worden sind, so daß diese für Island und Norwegen rechtsverbindlich werden können.

Die Europäische Gemeinschaft ist daher bereit, Verhandlungen über geeignete Vereinbarungen für die Beteiligung Islands und Norwegens an der Arbeit dieser Ausschüsse aufzunehmen, sobald dies erforderlich erscheint.

Ich wäre Ihnen für Mitteilung dankbar, ob Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr . . . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hecho en Bruselas, el dieciocho de mayo de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Bruxelles den attende maj nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten Mai neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα οκτώ Μαΐου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Brussels on the eighteenth day of May in the year one thousand nine hundred and ninety-nine.

Fait à Bruxelles, le dix-huit mai mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf.

Fatto a Bruxelles, addì diciotto maggio millenovecentonovantanove.

Gedaan te Brussel, de achttiende mei negentienhonderd negenennegentig.

Feito em Bruxelas, em dezoito de Maio de mil novecentos e noventa e nove.

Tehty Brysselissä kahdeksantenatoista päivänä toukokuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Bryssel den artonde maj nittonhundranittionio.

Gjört í Brussel 18. maí 1999.

Utferdiget i Brussel, attende mai nittenhundreognittini.

Por el Consejo de la Unión Europea
For Rådet for Den Europæiske Union
Für den Rat der Europäischen Union
Για το Συμβούλιο της Ευρωπαϊκής Ένωσης
For the Council of the European Union
Pour le Conseil de l'Union européenne
Per il Consiglio dell'Unione europea
Voor de Raad van de Europese Unie
Pelo Conselho da União Europeia
Euroopan unionin neuvoston puolesta
För Europeiska unionens råd
Fyrir hönd ráðs Evrópusambandsins
For Rådet for Den europeiske union

B. *Schreiben Islands*

Herr . . . . . ,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Der Rat nimmt Bezug auf die Verhandlungen über das Übereinkommen über die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und hat gebührend zur Kenntnis genommen, daß Island und Norwegen im Geiste ihrer Beteiligung am Entscheidungsbildungsprozeß in den von dem Übereinkommen erfaßten Bereichen und im Hinblick auf eine Unterstützung des einwandfreien Funktionierens des Übereinkommens an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, in vollem Umfang beteiligt werden möchten.

Der Rat stellt fest, daß es künftig, wenn derartige Verfahren in den unter das vom Übereinkommen erfaßten Bereichen angewandt werden, tatsächlich notwendig sein wird, Island und Norwegen an der Arbeit dieser Ausschüsse zu beteiligen, auch um sicherzustellen, daß die Verfahren des Übereinkommens auf die betreffenden Rechtsakte oder Maßnahmen angewandt worden sind, so daß diese für Island und Norwegen rechtsverbindlich werden können.

Die Europäische Gemeinschaft ist daher bereit, Verhandlungen über geeignete Vereinbarungen für die Beteiligung Islands und Norwegens an der Arbeit dieser Ausschüsse aufzunehmen, sobald dies erforderlich erscheint.

Ich wäre Ihnen für Mitteilung dankbar, ob Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann."

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr . . . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hecho en Bruselas, el dieciocho de mayo de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Bruxelles den attende maj nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten Mai neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα οκτώ Μαΐου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Brussels on the eighteenth day of May in the year one thousand nine hundred and ninety-nine.

Fait à Bruxelles, le dix-huit mai mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf.

Fatto a Bruxelles, addì diciotto maggio millenovecentonovantanove.

Gedaan te Brussel, de achttiende mei negentienhonderd negenennegentig.

Feito em Bruxelas, em dezoito de Maio de mil novecentos e noventa e nove.

Tehty Brysselissä kahdeksantenatoista päivänä toukokuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Bryssel den artonde maj nittonhundranittionio.

Gjört í Brussel 18. maí 1999.

Utferdiget i Brussel, attende mai nittenhundreognittini.

Por la República de Islandia
For Republikken Island
Für die Republik Island
Για τη Δημοκρατία της Ισλανδίας
For the Republic of Iceland
Pour la République d'Islande
Per la Repubblica d'Islanda
Voor de Republiek IJsland
Pela República da Islândia
Islannin tasavallan puolesta
På Republiken Islands vägnar
Fyrir hönd Lyðveldisins Íslands
For Republikken Island

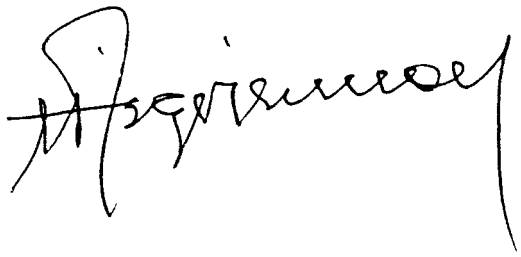

A. *Schreiben der Gemeinschaft*

Herr . . . . . ,

der Rat nimmt Bezug auf die Verhandlungen über das Übereinkommen über die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und hat gebührend zur Kenntnis genommen, daß Island und Norwegen im Geiste ihrer Beteiligung am Entscheidungsbildungsprozeß in den von dem Übereinkommen erfaßten Bereichen und im Hinblick auf eine Unterstützung des einwandfreien Funktionierens des Übereinkommens an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, in vollem Umfang beteiligt werden möchten.

Der Rat stellt fest, daß es künftig, wenn derartige Verfahren in den unter das vom Übereinkommen erfaßten Bereichen angewandt werden, tatsächlich notwendig sein wird, Island und Norwegen an der Arbeit dieser Ausschüsse zu beteiligen, auch um sicherzustellen, daß die Verfahren des Übereinkommens auf die betreffenden Rechtsakte oder Maßnahmen angewandt worden sind, so daß diese für Island und Norwegen rechtsverbindlich werden können.

Die Europäische Gemeinschaft ist daher bereit, Verhandlungen über geeignete Vereinbarungen für die Beteiligung Islands und Norwegens an der Arbeit dieser Ausschüsse aufzunehmen, sobald dies erforderlich erscheint.

Ich wäre Ihnen für Mitteilung dankbar, ob Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann.

Genehmigen Sie, Herr . . . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hecho en Bruselas, el dieciocho de mayo de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Bruxelles den attende maj nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten Mai neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα οκτώ Μαΐου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Brussels on the eighteenth day of May in the year one thousand nine hundred and ninety-nine.

Fait à Bruxelles, le dix-huit mai mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf.

Fatto a Bruxelles, addì diciotto maggio millenovecentonovantanove.

Gedaan te Brussel, de achttiende mei negentienhonderd negenennegentig.

Feito em Bruxelas, em dezoito de Maio de mil novecentos e noventa e nove.

Tehty Brysselissä kahdeksantenatoista päivänä toukokuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Bryssel den artonde maj nittonhundranittionio.

Gjört í Brussel 18. maí 1999.

Utferdiget i Brussel, attende mai nittenhundreognittini.

Por el Consejo de la Unión Europea
For Rådet for Den Europæiske Union
Für den Rat der Europäischen Union
Για το Συμβούλιο της Ευρωπαϊκής Ένωσης
For the Council of the European Union
Pour le Conseil de l'Union européenne
Per il Consiglio dell'Unione europea
Voor de Raad van de Europese Unie
Pelo Conselho da União Europeia
Euroopan unionin neuvoston puolesta
För Europeiska unionens råd
Fyrir hönd ráðs Evrópusambandsins
For Rådet for Den europeiske union

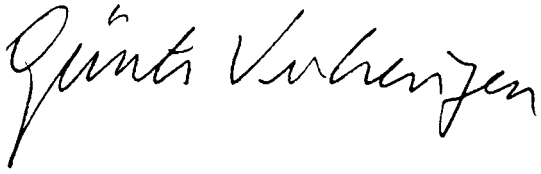

B. *Schreiben Norwegens*

Herr . . . . . ,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Der Rat nimmt Bezug auf die Verhandlungen über das Übereinkommen über die Assoziierung der Republik Island und des Königreichs Norwegen bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und hat gebührend zur Kenntnis genommen, daß Island und Norwegen im Geiste ihrer Beteiligung am Entscheidungsbildungsprozeß in den von dem Übereinkommen erfaßten Bereichen und im Hinblick auf eine Unterstützung des einwandfreien Funktionierens des Übereinkommens an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, in vollem Umfang beteiligt werden möchten.

Der Rat stellt fest, daß es künftig, wenn derartige Verfahren in den unter das vom Übereinkommen erfaßten Bereichen angewandt werden, tatsächlich notwendig sein wird, Island und Norwegen an der Arbeit dieser Ausschüsse zu beteiligen, auch um sicherzustellen, daß die Verfahren des Übereinkommens auf die betreffenden Rechtsakte oder Maßnahmen angewandt worden sind, so daß diese für Island und Norwegen rechtsverbindlich werden können.

Die Europäische Gemeinschaft ist daher bereit, Verhandlungen über geeignete Vereinbarungen für die Beteiligung Islands und Norwegens an der Arbeit dieser Ausschüsse aufzunehmen, sobald dies erforderlich erscheint.

Ich wäre Ihnen für Mitteilung dankbar, ob Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann."

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr . . . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Hecho en Bruselas, el dieciocho de mayo de mil novecientos noventa y nueve.

Udfærdiget i Bruxelles den attende maj nitten hundrede og nioghalvfems.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten Mai neunzehnhundertneunundneunzig.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις δέκα οκτώ Μαΐου χίλια εννιακόσια ενενήντα εννέα.

Done at Brussels on the eighteenth day of May in the year one thousand nine hundred and ninety-nine.

Fait à Bruxelles, le dix-huit mai mil neuf cent quatre-vingt dix-neuf.

Fatto a Bruxelles, addì diciotto maggio millenovecentonovantanove.

Gedaan te Brussel, de achttiende mei negentienhonderd negenennegentig.

Feito em Bruxelas, em dezoito de Maio de mil novecentos e noventa e nove.

Tehty Brysselissä kahdeksantenatoista päivänä toukokuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäyhdeksän.

Som skedde i Bryssel den artonde maj nittonhundranittionio.

Gjört í Brussel 18. maí 1999.

Utferdiget i Brussel, attende mai nittenhundreognittini.

Por el Reino de Noruega
For Kongeriget Norge
Für das Königreich Norwegen
Για το Βασίλειο της Νορβηγίας
For the Kingdom of Norway
Pour le Royaume de Norvège
Per il Regno di Norvegia
Voor het Koninkrijk Noorwegen
Pelo Reino da Noruega
Norjan kuningaskunnan puolesta
På Konungariket Norges vägnar
Fyrir hönd Konungsríkisins Noregs
For Kongeriket Norge

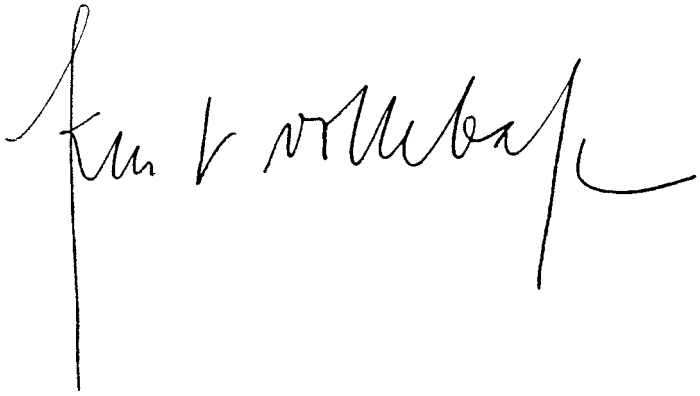

ERKLÄRUNGEN

1. **Erklärung des Rates, die mit der nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengen-Protokolls erforderlichen Einstimmigkeit seiner Mitglieder angenommen wurde**

„Der Rat geht davon aus, daß Beschlüsse, die der Gemischte Ausschuß nach Maßgabe des Übereinkommens faßt, von den Vertretern der Mitglieder des Rates nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengen-Protokolls und von den Vertretern der Regierungen Islands und Norwegens einstimmig gefaßt werden, es sei denn, die Geschäftsordnung oder das nach Artikel 6 Absatz 2 des Schengen-Protokolls zu schließende Übereinkommen sieht etwas anderes vor."

2. **Erklärung des Rates und der Kommission zu Richtlinie 95/46/EG**

„Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) wurde mit Blick auf den Vorschlag der Kommission vom 2. Dezember 1998 für einen Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Aufnahme dieser Richtlinie in Anhang XI des EWR-Abkommens [1] nicht in Anhang B des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands aufgenommen.

Die Europäische Union ist der Auffassung, daß diese Richtlinie insoweit Bestandteil des Schengen-Besitzstands ist, als sie gemäß Artikel 134 des Schengener Übereinkommens von 1990 Bestimmungen dieses Übereinkommens ersetzt hat.

Sollte die Richtlinie nicht in Anhang XI des EWR-Abkommens aufgenommen werden, so geht die Union davon aus, daß die Republik Island und das Königreich Norwegen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um ihre Bestimmungen anzuwenden.

Diese Erklärung wird zusammen mit dem obengenannten Übereinkommen mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht."

3. **Bei der Annahme der Verhandlungsrichtlinien in das Ratsprotokoll aufgenommene Erklärung**

„Der Rat ist sich darin einig, daß Angelegenheiten, die die Durchführung des Übereinkommens mit Island und Norwegen betreffen, rechtzeitig auf die Tagesordnung des Gemischten Ausschusses gesetzt werden müssen. Vor der Tagung des Gemischten Ausschusses beruft der Vorsitz, wenn er dies für erforderlich hält oder auf Wunsch einer Delegation oder der Kommission, das zuständige Gremium des Rates ein, um zu ermitteln, ob es nicht erforderlich ist, den Gemischten Ausschuß mit einer bestimmten Angelegenheit zu befassen, oder ob eine bestimmte Angelegenheit nicht zweckmäßigerweise zuvor innerhalb der Union erörtert oder entschieden werden sollte (beispielsweise Visa-Angelegenheiten oder andere Fragen, bei denen das in Artikel 6 des Schengen-Protokolls vorgesehene Assoziierungsverfahren im engeren Sinne nicht zur Anwendung gelangt).

Zu Buchstabe I der Liste [2] ist folgendes festzustellen: Der Gemischte Ausschuß kann nicht vor einer angemessenen Frist mit Vorschlägen befaßt werden, über die in der Union noch verhandelt wird; dies gilt auch für die Anpassung oder Weiterentwicklung von Rechtsakten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam auf den Vertrag über die Europäische Union stützen.

Die Tatsache, daß das Verfahren, das mit dem in Artikel 6 Absatz 1 des Schengen-Protokolls vorgesehenen Übereinkommen festzulegen ist, für bestimmte Fragen nicht gilt, schließt selbstverständlich die Möglichkeit nicht aus, daß die isländischen und norwegischen Partner regelmäßig über Entwicklungen in der Union im Zusammenhang mit diesen Fragen informiert werden."

---

[1] Ratsdokument 13992/98 EEE 96 ECO 466 vom 9. Dezember 1998.

[2] Siehe Artikel 1 des Entwurfs für einen Beschluß des Rates mit bestimmten Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands (Dok. 6611/3/99 SCHENGEN 17 Rev. 3 vom 22. April 1999).

4. **Erklärung der Verhandlungsdelegationen zum Zeitpunkt der Paraphierung des Übereinkommens**

„Die Verhandlungsdelegationen nehmen die Erklärung 47 der Regierungskonferenz, die bei der Unterzeichnung des Amsterdamer Vertrags abgegeben wurde, zur Kenntnis.

Sie sind sich darin einig, daß es wünschenswert wäre, wenn die Vertragsparteien des Übereinkommens die erforderlichen vorbereitenden Schritte unternehmen würden, damit das Übereinkommen zu demselben Zeitpunkt wie der Amsterdamer Vertrag in Kraft treten kann."

5. **Erklärung der Verhandlungsdelegationen des Ratsvorsitzes, der Kommission und Norwegens**

„Die Verhandlungsdelegationen des Ratsvorsitzes, der Kommission und Norwegens sind sich darin einig, daß die Frage, in welchen Fällen eine vorläufige Anwendung nach norwegischem Recht möglich wäre, die Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 des Übereinkommens nicht berührt."